

Unter Schultheiss und den Räten von Bern

Inhalt

1. Das Umfeld: Unter «Schultheiss, dem Kleinen und Grossen Rat von Bern».....	2
1.1. Das Weltbild von 1400 bis 1740.....	2
1.2. Ab 1406 «führt» Bern: Wir, der Schultheiss, der Kleine und Grosse Rat zu Bern	2
1.3. Im Landgericht Konolfingen, von 1409 bis 1798	3
1.3.1. Die Entstehung 1409 und Entwicklungen	3
1.3.2. Das Kirchspiel Wichtlach ab 1406.....	5
1.4. Die Reformation und die Einbindung der Kirche in die Staatsführung, ab 1522.....	5
1.5. Der Bauernkrieg, 1653.....	5
2. Bevölkerung, Raum und Verkehr, Kommunikation.....	6
2.1. Wohnbevölkerung der Gemeinden des Kirchspiels Wichtlach im 18. Jahrhundert	6
2.2. Unser Raum, die mittelalterliche ökonomische Grundstruktur, Besitzverhältnisse	6
2.3. Das Leben in den Dörfern.....	7
2.3.1. Die Besitzverhältnisse in Niederwichtlach 1763 - 1888.....	7
2.3.2. Wohnen und Bauen in Wichtlach im späten Mittelalter	7
2.3.3. Die Ernährung, primär durch Selbstversorgung	8
2.3.4. Die mittelalterliche Kleidung	8
2.4. Der Verkehr	8
2.4.1. Der Strassenverkehr bis 1740	8
2.4.2. Die Aare ist Transportweg, musste auch gepflegt werden.....	8
2.5. Kommunikation, mit Zeichen, gesprochen oder gedruckt; Die «Post» entsteht	9
2.6. Marktverhältnisse, Klima.....	10
3. Politische Entwicklungen, die Rechtsamegemeinden.....	10
3.1. Die Ortsgemeinde Oberwichtlach.....	10
3.2. Der Weg zur Herrschaft Niederwichtlach	11
3.3. Der Einfluss der Reformation auf die dörflichen Strukturen ab 1528	12
3.4. Das Chorgericht der Kirchgemeinde Wichtlach ab 1528	12
3.5. Das Vennergericht Oberwichtlach, ein niederes Gericht, ab 1530	13
3.6. Armenfürsorge 1595.....	13
3.7. Ein neues Bürgerrecht entsteht ab 1679, noch ohne Bürgerrolle	13
3.8. Die Auseinandersetzung um den Heuzehnten, 1793 - 1794	14
4. Entwicklung der Infrastruktur	14
4.1. Eine «öffentliche Wasserversorgung» entsteht langsam.....	14
4.1.1. In Oberwichtlach ab 1685	14
4.1.2. In Niederwichtlach im 18. Jahrhundert	14
4.2. Häuser als Zeitzeugen.....	15
5. Die Dorfschule entsteht	15
5.1. Die Schulsituation im Alten Bern	15
5.2. Die Dorfschule in Wichtlach, im 17. Jahrhundert beginnend	16
6. Schutz und Sicherheit.....	16
6.1. Klimatisch bedingte Versorgungsengpässe (Bevölkerungskrisen)	16
6.2. Epidemische Krankheiten	17
6.2.1. Die Pest, ab 1439.....	17
6.2.2. Der «Rote Tod» von 1750	17
6.2.3. Die Pocken ab 1580.....	18
6.3. Das „Brevarium des Adalrich Schindler“ von 1702	18
6.5. Über das Wehrwesen, ab 1468 (Burgunderkriege, Murten, Grandson)	19

1. Das Umfeld: Unter «Schultheiss, dem Kleinen und Grossen Rat von Bern»

Zusammenfassung: Urs Maag und Peter Lüthi

1.1. Das Weltbild von 1400 bis 1740

Um 1400 dachte man die Erde sei eine Scheibe. In der Folge wurde der Kenntnisstand ergänzt durch wichtige Entdeckungen wie die von Amerika, die Welt zur Kugel umgestaltet¹ und erhielt ihren Platz im Sonnensystem. Weltbild und Wissenschaft entwickelten sich in dieser Zeit von dem, was in der heiligen Schrift und alten Überlieferungen stand zur Wissenschaft im heutigen Sinn bis in die Aufklärung, gestützt auf Beobachtung und Theorie. Auch Handwerk und Technik entwickelten sich, zum Teil schubweise. Die Periode fällt klimatisch in die «Kleine Eiszeit».

1.2. Ab 1406 «führt» Bern: Wir, der Schultheiss, der Kleine und Grosse Rat zu Bern

Um 1300 hatte die Stadt Bern noch kein Landgebiet, um 1400 erstreckte es sich vom Bielersee bis zur Grimsel, von der Saane bis zur Aare. Für diese Zeit war die Ausdehnung ausserordentlich und ging weit über ihr benötigtes wirtschaftliches Auskommen hinaus, Berns Trieb war die Macht. Die Stadt war Eigentümerin, Mittelpunkt und Zusammenhang und definierte das Staatswesen bis 1798. Die Menschen suchten Schutz und Sicherheit, was ihnen die Stadt bot, nicht Freiheit². In Bern musste dieses städtische Gemeinwesen einen Namen haben. Der Begriff und das Wort Staat waren unbekannt. Also entnahm man die Bezeichnung der Behörde «Wir, der Schultheiss, der Kleine und Grosse Rat zu Bern und unsere ewigen Nachkommen» für das bernische Staatswesen. Die Oberbehörden wurden ausschliesslich aus der Stadt gewählt. Antrieb, Gewicht und Verantwortung lagen beim Kleinen Rat. Er bestand aus dem regierenden und dem stillstehenden Schultheiss, dem Seckelmeister, den vier Vennern, den zwei Heimlichern und 18 Ratsmitgliedern, insgesamt 27 Mitgliedern. Er besorgte die laufende Verwaltung und trat täglich mit Ausnahme des Diensttages (des Markttages) zusammen. Der Kleine Rat sass im Grossen Rat, dieser hiess auch Rat der Zweihundert, umfasste aber gewöhnlich gegen 300 Mitglieder; er versammelte sich einmal in der Woche. Ein Ausschuss des Grossen Rates, die Sechzehner, unterstützte den Kleinen Rat in schwierigen Fällen und wachte über der Gesetzmässigkeit der Verwaltung³. Mit dem Zünftebrief von 1373 wurden die 4 Zünfte geregelt, die Gerber, Schmiede, Bäcker (Pfister) und Metzger. 1405 brannte die untere und mittlere Stadt weitgehend ab. Diese musste nach neuen Vorgaben in Steinbauweise neu aufgebaut werden.

Am 28. August 1406 kaufte Bern von den Grafen Berchtold und Egon von Kyburg die landgräflichen Rechte in Kleinburgund, dem Gebiet rechts der Aare bis zum Entlebuch, im Süden bis nach Thun, im Norden an den Bucheggberg und bis in den Oberaargau. Um 1410 ordnete die Stadt die Verhältnisse im unmittelbaren Umfeld durch Einrichten der vier Landgerichte, die ihren Namen von alten Dingstätten erhielten: Sternenbergr (Neuenegg), Seftigen, Konolfingen und Zollikofen. Mit einer Verordnung von 1446 wurde jedem der vier Venner der Stadt die Verwaltung eines Landgerichtes übertragen. Da die Venner als Oberbeamte in der Stadt unabkömmlich waren, wurden die Landgerichte in zwei bis drei Unterbezirke aufgeteilt und über jedem ein aus den Landleuten gewählter Freiweibel gesetzt⁴. Ein Direktzugriff gibt einen Überblick über die räumliche Verwaltungsstruktur in den Landgerichten Konolfingen und Seftigen.

Nachdem die 4 Landgerichte um Bern eingerichtet waren, wurde im Dezember 1469 der Stadt die «Oberste Herrschaft» übertragen und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit neu geregelt. Diese Neuorganisation rief den Widerstand der Twingherren, die auch am städtischen Regiment beteiligt waren. Diese Auseinandersetzung fiel zusammen mit der innerstädtischen Auseinandersetzung zwischen den «Adligen» (die auch Twingherren und damit Bürger waren) und den handwerklich organisierten Zünften, als der Metzgermeister Peter Kistler zum Schultheissen gewählt wurde anstelle von vier konkurrierenden Twingherren⁵. Peter Kistler war als Venner der Metzgerzunft auch zuständig für das Landgericht Konolfingen. Auf Grund seiner praktischen Erfahrungen warf er den Twingherren vor, sie kümmerten sich in erster Linie um ihren Familienbesitz und nicht um das Recht der Vaterstadt. Kistler unterstützte «seine» Freiweibel in Streitigkeiten gegen die Twingherren, wo es zB. um Bussen ging, was schlussendlich zu Verhandlungen im Grossen Rat führte, die mit einem Vergleich in allen strittigen Fragen endete und die Twingherren alle Rechte an die Stadt abtraten, die nicht mit rechtsgültigen Urkunden als Besitz zu belegen waren. So ging beispielsweise die hohe Gerichtsbarkeit von Münsingen an die Stadt Bern über. Nachdem die Landgerichte auch militärisch organisiert waren, kamen Wichtlacher auch in kriegerischen Auseinandersetzungen, wie zum Beispiel in den Burgunderkriegen (1476/1477) zum Einsatz.

Als die Reisläuferei und die Apanagen fremder Fürsten zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunahm, entstand nach der Schlacht von Novara (1513) im ganzen Lande die grösste Erbitterung, weil durch die Werbung für fremde Kriegszüge den Bauern die besten Arbeitskräfte entzogen wurden und verwildern liessen. So entstand am 26. Juni 1513 der Könizkrieg, der erst am 28. Juli unter Vermittlung der Eidgenossen geschlichtet wurde, was am 5. August 1513 zum „Freiheitsbrief des Landgerichts Konolfingen“ (übrigens auch für die andern drei Landgerichte) führte, mit der Begründung, dass diese „zu unser statt gehören und unter derselben unser statt panner züchen und reisen sollen“. Danach sollten die Bürger der Landgerichte bei Kauf und Verkauf, den Bürgerrechten, Steuern, Entschädigung der Freiweibel, Einzugs gelder für Fremde, Gebühren und weiterer Regeln möglichst gleich gehalten werden wie die Bürger der Stadt selbst⁶.

Wegen einer massiven Bevölkerungszunahme, die durch das in der Reformation von 1528 erlassene Reislaufverbot noch verschärft wurde, konnten allmählich nicht mehr alle Landbedürfnisse befriedigt werden, immer mehr Menschen konnten sich nicht mehr aus eigenem Grund und Boden ernähren. Ungefähr ab Mitte des 16. Jahrhunderts schieden sich die

¹ 1519 Weltumsegelung von Magellan von Westen nach Osten

² R. Feller, Geschichte Berns, Band I, Seite 214

³ R. Feller, Geschichte Berns, Band II, Seite 17

⁴ R. Feller, Geschichte Berns, Band I, Seite 265

⁵ Twingherrenstreit, Historisches Lexikon Schweiz; R. Feller: Geschichte Berns, Band I, S. 339 f.

⁶ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 134

Landbewohner in zwei Hauptgruppen: Die Bauern sowie die Tauner und die Hintersassen. Tauner waren Vertreter der bäuerlichen Unterschicht, welche weder Zugvieh noch ausreichend Boden besaßen, um ihre Familien zu ernähren⁷. Hintersassen durften sich in der Gemeinde aufhalten⁸.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts sind Mandate von Schultheiss und Rath von Bern vorhanden die zeigen, wie zunehmend in das Leben auch in den Landgerichten eingegriffen wurde, beispielsweise⁹:

- „Verpott der üppigen Kleideren und bösen schwüren“, 1481, 1485, 1486, 1487
- „Verpott des spilens und des tantzens uff kilwinen, 1481, 1485, 1491, 1607
- „Furkouf“ (Handel), 1481-1580
- Bettler, 1481 – 1554
- „Fryweibel, Wagsame“ (Strassenunterhalt), 1482
- Jagd und Vogelfang, 1483-1750
- Reislauverbote, 1483, 1485
- Fasten, Milchspeisen, 1485
- Schützen, 1485-1559
- Schneider-Ordnung, 1486
- Galzler (Kastrieren von Tieren, besonders Schweine), 1487
- Frygmarkt (Wochenmarkt in der Stadt, der auf den Zinstag fällt), 1488
- Vögt und Biständer, 1489
- Appelieren (gegen Gerichtsbeschlüsse, bei Schultheiss und Rat), 1490
- Pfistern (Bäcker), 1491. 1508
- Bösenpfennig (Getränkesteuer, speziell auf Wein), 1491, 1496, 1547
- Eyd der Reissordnung halb (zu schwören alljährlich, alle die älter als 14 Jahre sind), 1492
- Aufnahme von Burgern, 1494, 1501, 1504 (soll gefördert werden durch die Freyweibel)
- Abgegangenes und bresthaftes Vieh, 1495, 1514, 1557, 1592 (Kadaver wurden in der Aare „entsorgt“)

Die Verbreitung dieser Mandate erfolgte nach der Reformation über die Pfarrer, die anlässlich der Predigten die Mandate zu verlesen hatten und es war Pflicht der «Hausväter» in der Predigt anwesend zu sein. Hier sei auf die Bedeutung der Kirche nach der Reformation für die Staatsführung in Bern hingewiesen.

Das Hoheitsgebiet Berns erstreckte sich vor und während der Reformationszeit auf das Seeland, das Berner Oberland, auf verschiedene Klosterbesitztümer und Grafschaften, sowie nach der Eroberung 1536 auch auf die Waadt. Kirchlicherseits waren vier Bischöfe für dieses Gebiet zuständig: Konstanz, Basel, Lausanne und Sion. Für das 15. Jahrhundert schätzt man für das ganze Gebiet ca. 70'000 bis 80'000 Einwohner; die Stadt Bern allein zählte vor der Reformation etwa 4'000 bis 5'000 Einwohner¹⁰. Der meiste Boden in der Landschaft gehörte geistlichen oder weltlichen Herrschaften (Twingherren). Es gab auch Grundstücke, die den Bauern selber gehörten. Für alle diese Güter waren der Kirche oder der weltlichen Oberhoheit Zehnten und Zinsen geschuldet¹¹. Die Bauern stießen sich an dieser Abgabepflicht, ebenso wie an der allgemeinen Wehrpflicht. Das Leben der Landleute war hart¹². Obwohl die Lage der Bauern im Bernbiet besser war als anderswo, gab es auch hier Bauernaufstände, welche die Verweigerung von Abgaben zum Ziel hatten¹³. Das soziale Gefälle zwischen den Stadtbürgern und der Landbevölkerung war groß und führte oft zu Konflikten.

1.3. Im Landgericht Konolfingen, von 1409 bis 1798

1.3.1. Die Entstehung 1409 und Entwicklungen

Am 26. August 1409 wurden in Konolfingen „unter den Linden“ auf der Dingstatt die Marchen und die Rechte des Landgerichts Konolfingen verkündet und beurkundet¹⁴. Der Landstuhl war einerseits der Ort, wo die Gerichtsverhandlungen über Bluturteile geführt wurden, andererseits war er Versammlungsort des Landtages, wo politische Fragen das Landgericht betreffend, besprochen oder vielmehr zur Kenntnis genommen wurden. Der Landstuhl befand sich bei der Strassenkuppe in der Nähe des alten Gasthofs zum Bären in Konolfingen Dorf, Pt. 723, während der Galgehubel, die Richtstätte,

⁷ Die Bauernhäuser des Kantons Bern, Band 2, das höhere Berner Mittelland, Seite 173.

⁸ Oberwichtlach, Gestern und Heute, Seite 32

⁹ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, 4. Band

¹⁰ R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 23 f.

¹¹ R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 28 f.

¹² R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 32-35

¹³ K. Guggisberg: Bernische Kirchengeschichte, 90.

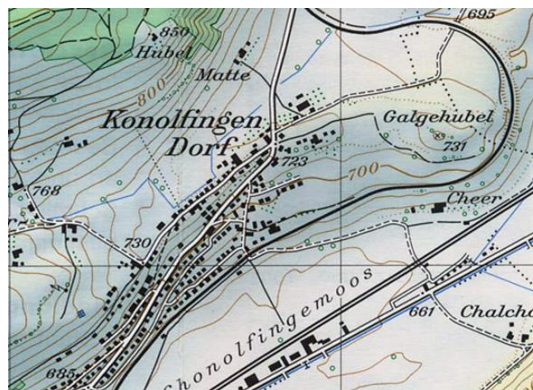
¹⁴ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 19 Am 26.8.1409 liess die Stadt auf der Dingstätte in Konolfingen die landesherrlichen Rechte verkünden.

Gemeinden Nieder-, Oberwichtach, Wichtach : Unter «Bern», 1406 - 1740

wo die Urteile vollstreckt wurden, etwa 500 m östlich davon lag (Pt. 731). Der Ausschnitt aus der Schoepf-Karte von 1578 gibt einen Blick auf das Landgericht Konolfingen.

Das Landgericht Konolfingen war der Metzgeren-Zunft¹⁵ zur Verwaltung übertragen. Deren Venner hatte das Kriegs-, Rechnungs- und Steuerwesen zu besorgen, soweit dieses dem Staat Bern als Landesherrn zustand. Dem Venner unterstanden die Freiweibel¹⁶. Bis 1541 besass das Landgericht Konolfingen einen Freiweibel¹⁷, danach wurde das Landgericht in einen oberen und einen unteren Teil aufgeteilt mit je einem eigenen Freiweibel. Diese Zuständigkeit dauerte bis 1798.

Im unteren Teil des Landgerichtes Konolfingen, die Kirchhöfen Münsingen, Wichtach und (Ober)-Diessbach umfassend¹⁸, sind folgende Freiweibel bekannt:



Landstuhl und Galgenhubel

<u>Von:</u>	<u>Bis:</u>	<u>Name und Ort</u>
1608	?	Stucki Bendicht, zu Münsingen
?	1638	Kneubühl Ullrich, zu Wichtach
1639	1666	Läderach Hans, zu Münsingen
1666	1677	Graff Heinrich, von Häutligen
1688	1707	Speicher (Spycher) Peter, von Wil bei Oberwichtach
1707	1732	Speicher Hans, Sohn, von Oberwichtach
1733	1738	Stucki Peter, von Bleiken
1739	1752	Hänni Christen, von Diessbach
1753	1779	Engimann Daniel, von Oberwichtach
1780	1798	Stettler Hans von Rubigen (Eichi)

Auf Grund der Rechnungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bewältigten die Freiweibel folgende Aufgaben, entsprechend den vergleichbaren heutigen Institutionen:

- Strasseninspektor: Im Frühling und im Herbst sämtlichen Land- und Nebenstrassen nachgehen und den Wegmeistern Anweisung für Verbesserungen erteilen;
- Sektionschef: Die militärischen Mannschaftsrödel nachführen und bei den Pfarrern die Liste der jungen Militärdienstpflichtigen erheben. Die Musterungen (militärische Instruktion und Inspektion) der Mannschaften anordnen und beaufsichtigen;
- Lebensmittelkontrolle: Die Mühlen und Bäckereien jährlich visitieren;
- Eichmeister: Die Waagen und Gewichte der Salzausmesser kontrollieren. Im unteren Amt gab es sogenannte Salzbutten in Münsingen und Diessbach;
- Viehinspektor: Vor der Bergfahrt des Viehs die Leute ins Gelübte nehmen, dass sie dem Reglement nachlebten;
- Amtsanzeiger: Dafür sorgen, dass an mehreren Orten des Bezirks die Regierungserlasse angeschlagen und von den Kanzeln verlesen wurden;
- Regierungsstatthalter und polizeilicher Bezirkschef: Der Freiweibel hatte bei ausserordentlichen Todesfällen und Brandfällen anzutreten.

Zwei Episoden aus den Berichten des Daniel Engimann mögen das Obgenannte illustrieren:

Ein seit längerem „verlorener“ Mann aus Kiesen wurde endlich bei Rubigen aus der Aare gezogen. Freiweibel Engimann holte in Bern die Instruktion, was vorzukehren sei, da nicht klar war, ob es sich um Suizid, Unfall oder ein Verbrechen handelte. Zwei Schärer (Landärzte) mussten den toten Körper examinieren, bevor die obrigkeitliche Erlaubnis zur ehrenhaften Bestattung eintraf.

Diebe und verdächtige Personen wurden von den Polizeidienern vor den Freiweibel gebracht. Da dies meist am Abend geschah, hatte der Freiweibel die Personen zu verköstigen und zu beherbergen, ehe sie am folgenden Tag unter polizeilichem Geleit nach Bern gebracht wurden. Einmal brachte man zwei verdächtige Personen, die in Diessbach angehalten wurden, spätabends zu Freiweibel Engimann nach Oberwichtach; da er aber kein Gefängnis hatte, schickte er den Tross durch den Haubenwald zurück nach Diessbach ins Schlossgefängnis, wo die Leute dann eine kurze Nacht verbrachten.

¹⁵ www.metzgern.ch

¹⁶ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 162, Der fryweiblen eyd in den landgerichten.

¹⁷ Die Freiweibel rekrutierten sich aus lokalen Geschlechtern, die Venner hatten dem kleinen Rat 2 Vorschläge zu unterbreiten, der dann wählte (Quelle: Regionenbuch)

¹⁸ STAB, Lesesaal 82, Regionbuch Landgericht Konolfingen

Angehts des grossen Aufgabenkatalogs eines Freiweibels kamen nur ausgewählte Männer für diese Funktion in Frage; Männer, die über viel Zeit verfügten (nicht selten waren es ältere Bauern, die die Arbeit in Haus, Hof und Feld der Frau und der heranwachsenden Jugend überlassen konnten), Männer die lesen und schreiben konnten (einige hatten allerdings auch Schreiber im Dienst), Männer auch, die über Ross und Wagen verfügten, um sich rasch an den Ort des Konfliktes oder der Aufgabe zu begeben, oft sogar nach Bern. Da sie das Jahr hindurch viele Gebühren aus dem eigenen Sack vorschliessen mussten und erst auf Jahresende dem Staate Rechnung stellen konnten, war eine gute finanzielle Situation ebenfalls Bedingung, da die Entlohnung eines Freiweibels weder fürstlich noch knausrig war. Eines ist sicher, die Freiweibel waren eine sparsame Lösung der Staatsverwaltung, wie sie ins Konzept des Ancien Regime bestens passte.

Da viele Rechte von alters her an den Grundbesitz gebunden waren, war es für den Staat Bern nicht einfach, über die landesherrlichen Befugnisse hinaus zu weiteren Rechten zu kommen. Es gab nach 1409 im Landgericht Konolfingen 3 Freiherren, 5 Herrschaften (Tingherren) und 11 Klöster sowie geistliche Stifte als Inhaber von Grundbesitz. Das Kloster Einsiedeln besass die Land- und Herrschaftsrechte in Oberwichtlach, Niederwichtlach gehörte zur Herrschaft Münsingen. «Schultheiss und Rat» von Bern oder Bernburger Herrschaften oder Teile davon kauften Land- und Herrschaftsrechte und erweiterten so ihren Einfluss. So kam zum Beispiel durch Verkauf von Patriziern an andere Patrizier die Herrschaft Münsingen mit Niederwichtlach an die Familie von Stein. Im Jahre 1496 wurde das „Hohe Gericht“¹⁹ von Münsingen, Niederwichtlach und Ursellen dem Hartman von Stein entzogen²⁰, das niedere Gericht verblieb bei der Herrschaft. In unserem Raume verblieb nur der Herrschaft Oberdiessbach das hohe Gericht.

Die Volksbefragung an alle Landgemeinden, ob man das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 annehmen wolle, führte im Landgericht Konolfingen zum Landtag vom 30. April 1528 in Konolfingen. Neben der Stellungnahme zum Reformationsmandat wurden 15 Begehren an die „gnädigen Herren in Bern“ beschlossen, die wenig zu tun hatten mit der Religion, sondern mit verschiedenen Lasten der Landbevölkerung. Im Verlaufe des Jahres 1528 fanden weitere Versammlungen des Landgerichtes statt. Die Forderungen wurden allerdings mehrheitlich abgelehnt. Erst nach dem 2. Kappelerkrieg (1530) richtete das Landvolk eine neue Eingabe an die Regierung. In 16 Artikeln wurden die 1528 erhobenen Begehren erneuert. Im „Verkommnis vom 6. Dezember 1531“ kam die Regierung den meisten dieser Wünsche entgegen.

1.3.2. Das Kirchspiel Wichtlach ab 1406

Nach 1300 fand eine Reorganisation der Dekanate rechts der Aare statt: Münsingen, Aarberg, Witnau. Zum Dekanat Münsingen gehörten 29 Pfarreien, im Umfeld von Wichtlach waren es Münsingen und Oberdiessbach. So kann angenommen werden, dass das Kirchspiel²¹ Wichtlach mit einer Pfarrei vor 1300 bestand. Die heutige Kirche Wichtlach geht ins Jahr 1474 zurück. Wie die vier «Ortsgemeinden» Nieder- und Oberwichtlach, Kiesen und Oppligen sich formell zum Kirchspiel Wichtlach zusammenfanden oder zusammengefügt wurden, ist unbekannt, geht aber wahrscheinlich in die Zeit nach 1406 zurück, der Übernahme der landgräflichen Rechte durch die Stadt Bern und das Entstehen des Landgerichtes Konolfingen und den entstehenden Rechtsstrukturen. 1490 entschied der Rat der Stadt Bern gegen das Kloster Interlaken, das eine Abgabe von Oppligen an die Kirche Wichtlach vorenthielt²². 1528 entstanden formell die Kirchgemeinden. Die Eidformeln von 1514 bzw. 1527 der Ortsgemeinde Oberwichtlach bestätigen, dass es eine dörfliche Organisation schon vorher gab. So hatte der Ammann neben den Interessen der Stadt auch diejenigen der „lieben fröwen und gothhuss von Eyssidlen als lechenheren dieser herrschaft, och nütz, er und fromen, mit sampt der pfründ und kilchen“ wahrzunehmen.

1.4. Die Reformation und die Einbindung der Kirche in die Staatsführung, ab 1522

Verfasser: Peter Lüthi

Da sich die Stadt Bern praktisch im Schnittpunkt der vier Bischöfe befand (Konstanz, Basel, Lausanne und Sion), konnte sie sich eine beträchtliche Eigenständigkeit bewahren. In Bern begann die neue Lehre von Zürich aus (Zwingli) nur langsam Wurzeln zu fassen. In der Zeit von 1522 bis 1527 wurden mit wechselnden Mehrheiten zwischen Alt- und Neugläubigen im Rate zum Beispiel die Ausweisung von Georg Brunner, Pfarrer in Kleinhöchstetten beschlossen aber dann auch wieder seinen Rückruf²³. Der Wechsel zum neuen Glauben wurde von der Obrigkeit schlussendlich diktiert, bemerkenswert ist aber, dass die Volksbefragung, ob man das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 annehmen wolle, im Landgericht Konolfingen zum Landtag vom 30. April 1528 in Konolfingen führte. Die da gestellten Anträge ergeben ein interessantes Bild über die Situation der Landbevölkerung²⁴.

Die reformierte Kirche besass kein geistliches Oberhaupt mehr. Anstelle von Papst und Bischof trat als Rechtsnachfolger der Staat Bern. Schon mit der ersten Kirchenordnung wurden die „Hausväter“ verpflichtet zum Predigtbesuch. Die Pfarrer erhielten den Auftrag, in ihren Predigten jeweils die Mandate der Obrigkeit zu verlesen, womit sichergestellt wurde, dass sich „niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne“. Die Pfarrer wurden primär aus der Einwohnerschaft der Stadt Bern rekrutiert und wurden auf den „Berner Synodus“ vereidigt. Mit der Einführung der Chorgerichte schuf der Staat eine weitere Einflussmöglichkeit auf die Einwohnerschaft.

1.5. Der Bauernkrieg, 1653

Verfasser: Heinrich C. Waber

Der dreissigjährige Krieg (1618 – 1648) war in der Auslösung eine europäisch wichtige konfessionelle Auseinandersetzung, aber auch ein Machtkampf zwischen den grossen kontinentalen Mächten. Dessen Ende führte über wirtschaftliche

¹⁹ Hoch- oder Blutgericht für Kapitalverbrechen oder schweren Frevel, die mit Tod oder hohen Bussen bestraft wurden

²⁰ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 38

²¹ Kirchspiel = Kirchgemeinde vor der Reformation

²² Oberwichtlach Gestern und Heute, Seite 193

²³ Dr. E. Burkhard, Dorf und Herrschaft Münsingen, Seite 62

²⁴ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, 4. Band, Seite 138

Probleme schlussendlich zum Bauernkrieg (1653). Während des dreissigjährigen Krieges exportierten Schweizer aus günstig gelegenen Gebieten Lebensmittel nach Deutschland und verdienten gut daran. Dann kam der Friedensschluss und die Lebensmittelexporte endeten. Die Orte und Private aber hatten Schulden gemacht, die jetzt drückten. Berner, Freiburger und Solothurner halfen sich, indem sie ihr Geld abwerteten. Die ländliche Bevölkerung wehrte sich gegen diese Manipulation. Die Stände, die abwerteten, versprachen den protestierenden Bauern Entschädigung, aber nur den eigenen. Dies führte zu Unruhe unter den Entlebucher Bauern, die von dieser Entwicklung besonders betroffen waren. Missstimmung gab es auch an anderen Orten und gegenseitig schaukelten sich die Parteien zum Bauernkrieg auf. Immerhin hat der Krieg in der Folge gezeigt, wo für die Machthabenden die Grenzen lagen.

In unserem Raum hatten die Berner zwei gefährliche Machtproben zu bestehen, den Thuner Aufstand 1641 und den Bauernkrieg von 1653. Gegen bäuerliche Aufwiegler griffen die Gnädigen Herren hart durch. 1641 erfolgte die Gefangenahme des Niklaus Zimmermann von Buchholterberg im Schloss Thun. Schon wenige Stunden danach rotteten sich Haufen bewaffneter Bauern und Sympathisanten Zimmermanns aus Steffisburg, Kiesen, Diessbach, Höchstetten und dem Oberemmental vor den Stadtmauern zusammen. Da es hiess, Zimmermann werde auf der Aare nach Bern abgeführt, eilten bewaffnete Bauern aus dem Kurzenberg nach Uttigen, um dort das Schiff anzuhalten und den Gefangenen zu befreien. Soweit kam es nicht. Zimmermann konnte sich selbst befreien, worauf der Abzug der Aufständischen in Ruhe erfolgte. Dieses „Thuner Gstüchel“ war ein Vorspiel zum Bauernkrieg.

Eine Bauernversammlung fand am 17. März 1653 in Konolfingen statt; solche in Steffisburg, Langnau, Sumiswald und Huttwil folgten. In Sumiswald wurde Niklaus Leuenberger zum Obmann des Bauernbundes und Hans Konrad Brenner²⁵ aus Münsingen zu dessen Schreiber erhoben. Zum grossen Kriege gehörten aus dem Raum der Kirchgemeinde Wichtach Statthalter Gurtner aus Kiesen, Simon Däpp von Oberwichtach, Bendicht Tschanz von Oppligen und Ulrich Krieg von Niederwichtach²⁶. Leuenberger, Brenner und der Höchstetter Daniel Küpfer haben nach dem Ausgang des Krieges das Bluturteil und den Tod erlitten. Aus dem Raum der Kirchgemeinde Wichtach wurden Personen mit Bussen bestraft (Zahl in Kronen hinter dem Namen):

- Oberwichtach/Niederwichtach: Jost Gfeller zu Niederwil (60), Peter Kiener zu Wichtach (30), Simeon Däpp (180), Nicklaus Fiess, Amman zu Wichtach (900), Ulli Krieg von Niederwichtach (30), Krebs Weibel zu Niederwichtach, Georg Stucki Weibel von Oberwichtach, Jaggi Tschanz von Wichtach.

- Kiesen: Bendicht Brönnimann Wirt zu Kiesen (45), Hans Gurtner Statthalter zu Kiesen (im Dienst eingestellt, 180), Hummel Hans Weibel zu Kiesen.

- Oppligen: Bendicht Tschanz (90), Klaus Wäber

Im Chorgerichtsprotokoll der Kirchgemeinde Wichtach ist eine Lücke von 1651 bis 1660 zu vermerken. Aus der Übersicht über die beteiligten Führer wie der Bestraften und dem Chorgerichtsprotokoll bis 1651 ist zu ersehen, dass es sich bei diesen Beteiligten im Wesentlichen um „Vorgesetzte“ aus den 4 Dörfern handelte.

2. Bevölkerung, Raum und Verkehr, Kommunikation

Verfasser: Peter Lüthi, Urs Maag, Fritz Eyer

2.1. Wohnbevölkerung der Gemeinden des Kirchspiels Wichtach im 18. Jahrhundert²⁷

Jahr	Kirchgemeinde	Oberwichtach	Niederwichtach	Wichtach	Kiesen	Oppligen
1700	656	145	241	386	124	146
1730	924	204	339	543	175	206
1764	983	217	361	578	186	219

Weiter zurückgehende Bestände sind bisher nicht gefunden worden. Bei einem Durchschnitt von 6 Personen pro Haushalt wohnten in Oberwichtach um 1700 rund 24, in Niederwichtach rund 40 Haushalte. Wegen der Besitzverhältnisse kann man davon ausgehen, dass die Dörfer zu dieser Zeit kaum mehr Häuser (+ Nebengebäude) zählten als Haushalte.

Dass Niederwichtach in der Berichtsperiode die grössere Bevölkerung hatte, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Niederwichtach mit zwei Bächen aus den Wäldern am Hinterhang die bessere Wasserversorgung hatte als Oberwichtach mit nur einem Bach aus dem Täli wobei das Wil-Drittel sich aus der Hanglage selbst versorgte, zum Teil sogar von Niederwichtach her.

2.2. Unser Raum, die mittelalterliche ökonomische Grundstruktur, Besitzverhältnisse

Zusammenfassung: Peter Lüthi

Im Aaretal war die ökonomische Grundstruktur zweiteilig: Im flacheren Bereich galt das «Kornland», in den bewirtschafteten Hanglagen wurde Feldgraswirtschaft betrieben. Im Kornland war als Folge der Dreifelderwirtschaft die «Rechtsamegeimeinde» vorherrschend, in der Feldgraswirtschaft der Einzelhof. Beschrieb Dreifelderwirtschaft siehe Direktzugriff in «Das Gemeindegebiet».

²⁵ Hans Konrad Brenner aus der Marktgrafschaft Baden war Notar und Herrschaftsschreiber sowie Lehrer im Nebenberuf.

²⁶ Der Schmied von Höchstetten und andere Konolfinger Führer im Bauernkrieg 1653, F. Graf

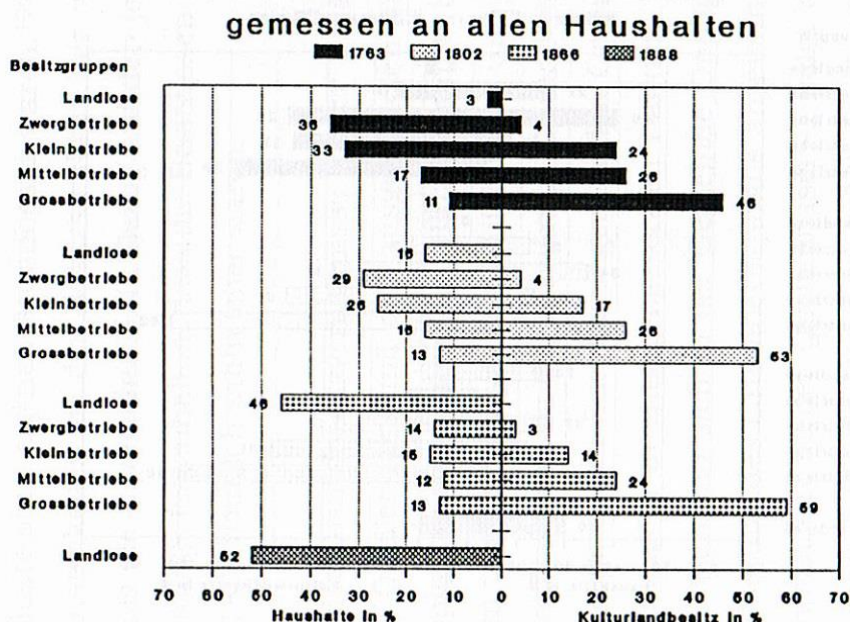
²⁷ Datenbank Bernhist www.bernhist.ch

2.3. Das Leben in den Dörfern

Verfasser: Peter Lüthi

2.3.1. Die Besitzverhältnisse in Niederwichtach 1763 - 1888

Gemäss den Grundbesitzverhältnissen in Niederwichtach waren im Jahr 1763 3% der Haushalte landlos, 69% Zwerg- und Kleinbetriebe und 28% Mittel- und Grossbetriebe²⁸. Ausgehend von der Tabelle Kapitel 2.1. (Wohnbevölkerung 1764 = 361 Personen) und im Mittel 6 Personen/Haushalt, lebten um 1763 etwa 60 Haushalte mit etwa 277 Hektaren Nutzfläche²⁹ ohne Allmende. Die Wissenschaft rechnet zu dieser Zeit mit einem Bedarf von 4 Hektaren Nutzfläche zur Versorgung eines Haushaltes. So müssen die Zwerg- und Kleinbetriebe als Taunerbetriebe gerechnet werden (42 Haushalte mit 77 Hektaren). Tauner hatten Kleinvieh (Geissen, Schafe, Schweine, Kaninchen, Hühner) und benötigten ein Zusatzeinkommen in Form von Tagelohnarbeit bei den Mittel- und Grossbetrieben oder Dorfhandwerk (Spinner, Weber, Schneider, Schuhmacher, Holzverarbeitung). Dass die Tauner wohl eher separat wohnten, kann heute z.T. aus der Besiedelung gelesen werden (Oberdorfstrasse). Man kann davon ausgehen, dass die Zwerg- und Kleinbetriebe mit insgesamt 28% der Nutzfläche kaum Rechte besaßen. Sie hatten in der Rechtsamegemeinde kaum etwas zu sagen gegenüber den 28% der Mittel- und Grossbetriebs-Haushalte, die 72 % der Nutzfläche besaßen. Landlose konnten auch Handwerker der Grundversorgung sein, die jeweils «auf Stör» zu den «habligen» Bauern gingen, da auch zeitweise untergebracht waren.



Grundbesitzverhältnisse in Niederwichtach 1763 - 1888

Um 1863 betrug die Nutzfläche ohne Allmende rund 340 Hektaren (Acker und Weide)³⁰ für etwa 60 Haushalte. Die Allmende betrug zu jener Zeit rund 70 Hektaren. Gemäss Kapitel 3.10. wurde für die Armen für eine Familie eine Unterstützung für praktisch einen Garten von einem Juchart (alte Berner Juchart = 34,4 Aren) gerechnet. Die Zuteilung einer solchen Fläche in der Au war zu jener Zeit die Form der Fürsorge für die Armen.

Zu Oberwichtach fehlen entsprechende Daten und es sind keine «Taunerhäuser» dokumentiert und der Katasterplan von 1887 zeigt eine gleichmässigeren Überbauung. Es ist von einer ausgeglicheneren Struktur der Bevölkerung auszugehen.

Im Landgericht Konolfingen sind etwa ab Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend Weisungen verfügbar gegen die Zuwanderung von Bettlern und Hintersässen, was auf Zunahme der Bevölkerung schliessen lässt. Die Bevölkerung von Ober- und Niederwichtach zusammen hat von 1700 bis 1764 von 386 auf 578 Person zugenommen.

2.3.2. Wohnen und Bauen in Wichtach im späten Mittelalter

Im späten Mittelalter lebten Menschen und Vieh unter dem gleichen Dach, allerdings durch einen Verschlag abgetrennt, eine Ausnahme bildeten die aller kleinsten Tiere, Flöhe und Läuse, die dauernde, aber lästige Wohngenossen waren. Fenster gab es kaum, Fensterlücken waren mit Tüchern abgedeckt. Glas war bis nach 1500 in Bern unbekannt. Gebaut waren die frühen Häuser aus Holz und zumeist mit Stroh gedeckt. Für die elementaren Wohnbedürfnisse Kochen, Essen, Schlafen diente zumeist ein einziger Raum. Die Wasserversorgung erfolgte über den Brunnen, der WC war ein «Plumpsclo»; Das Aufkommen der Jauchegruben bewirkte eine Eindämmung der Ruhr. Bis zum 15. Jahrhundert führt die Aufteilung des Wohnbedürfnisses bei wohlhabenden Bauern zur Stube, möglichst mit einem Ofen. Praktisch parallel dazu kam der Herd; Herd und Ofen wurden zum Symbol von Hausfrieden. Das einzige Haus aus «Stein» war die Kirche.

Über die Baukonstruktionen ab dem 17. Jahrhundert gibt es erste Zeitzeugen. Die Taunerhäuser sind Beweise, dass insbesondere Tauner-Familien zu zweit oder sogar zu dritt in einem Haus wohnten. Die Geschichten der Taunerhäuser Oberdorfstrasse 14 – 20 geben dazu Informationen.

Holz zum Bauen, Heizen und Kochen war der wichtigste Stoff, im 16. Jahrhundert gab es sogar „hölzerne Ofentüren“. Der Zugang zu Holz, Waldbesitz und Waldbewirtschaftung nimmt deshalb in den vorliegenden rechtlichen Grundlagen einen

²⁸ Dissertation von W. Frey und M. Stampfli: Das Janusgesicht der Agrarmodernisierung

²⁹ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18020630, Härtdlistenbuch Herrschaft Niederwichtach; Nur Landbesitzer die in Niederwichtach Wohnsitz haben.

³⁰ Vergleich 1939: Gesamtfläche Niederwichtach: 602,02 ha; Produktiv ohne Wald: 429,02 ha; Wald: 139,48 ha; Unprod.: 33,52 ha.

beträchtlichen Raum ein. In der Gmeind-Ordnung von Oberwichtlach befassen sich Artikel 4 bis 9 mit der Waldbewirtschaftung.

2.3.3. Die Ernährung, primär durch Selbstversorgung

Die Bevölkerung lebte vor allem von der Selbstversorgung. Selbstversorgung blieb aber der zentrale Lösungsansatz, sogar in der Fürsorge (Kapitel 3.6.). In der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert bestand die Ernährung im Kornland im Wesentlichen aus dem Zusammenspiel von Mus (Getreidebrei), Suppen, Brot, Hülsenfrüchten, Gemüse und evtl. Wein, von den Tieren Eier und Milchprodukte. Von Schlachttieren wurden alle Bestandteile verwertet in Suppen, Eintopfgerichten, Würsten usw. Brot spielte eine wichtige Rolle. Essen und Trinken waren stark saisonalen Schwankungen unterworfen. Im Winter kamen statt der Frischgemüse aus dem Garten Dörrfrüchte und Sauerkraut auf den Tisch. In Mangelzeiten mussten verstärkt Eicheln, Rüben, Wurzeln und mit Ersatzstoffen gestreckte Brotsorten verzehrt werden³¹. Direktzugriff zeigt auf, wieviel Nahrungsmittel man erhielt für eine Arbeitsstunde.



Zur Esskultur: Bohnen, Brot, Gemüse, Wein

2.3.4. Die mittelalterliche Kleidung

Man kann davon ausgehen, dass die mittelalterliche Kleidung sich in unseren Dörfern bis in die frühe Neuzeit durchzog. Der Mann trug ein Unterhemd und eine Art Unterhose aus Leinen. Darüber wurde ein langärmeliger Kittel getragen. Der wollene Kittel reichte bis über die Knie und wurde gegürtet. Um die Schultern legte man einen Rechteckmantel aus Wolle, der auf der rechten Seite durch eine Spange gehalten wurde. Als Kopfbedeckung wurden Filzhüte getragen. Die Füße und Beine wurden bis ins 11. Jahrhundert noch mit Binden umwickelt, danach setzten sich lange Strümpfe durch. Die Schuhe bestanden aus Leder und wurden wendegenäht hergestellt. Als Schmuck trug der Mann Mantelspangen und Armreife sowie Gürtel und Schnallen überwiegend aus Buntmetall (Bronze). Höhere Stände nutzten auch Silber und Gold.

Die Kleidung der Frau war nicht sehr körperbetont. Sie trug ein leinenes, fußlanges Untergewand mit langen Ärmeln, darüber wurde ebenfalls ein knöchellanges Obergewand mit weiten, kurzen oder spitz endenden Ärmeln angezogen, zu- meist auch als Leinen. Mit der Zeit wurde das Obergewand wesentlich körperbetonter, vermutlich über der Taille geschnürt. Das Unterkleid wurde stärker durch Keile geweitet und bodenlang verlängert. Als Kopfbedeckung dominiert eine Art Schleiertuch und ein Stoffstreifen, der in verschiedenen Varianten um Kopf und teilweise auch den Hals geschlungen wird. Später kommt Gebände auf, eine drei bis sechs Zentimeter breite Leinenbinde, die die Wange und das Kinn bedeckte. Darauf setzte man kleine flache Hauben. Die Schuhe der Frauen unterschieden sich nicht wesentlich von denen der Männer³².

Mit dem Anbau von Flachs und Hanf konnte man den Rohstoff für die Leinenproduktion selbst erzeugen. Wie weit diese Produkte in unserem Raume weiterveredelt und schlussendlich versponnen und verwoben wurden, ist im Moment offen, ebenso die Verwertung von Fellen zu Leder. Weber, Schneider, Schuhmacher waren Berufe der Grundversorgung und wirkten wohl zumeist im Rahmen von Heimarbeit oder gingen auf die Stör zu den reichen Bauern.

2.4. Der Verkehr

2.4.1. Der Strassenverkehr bis 1740³³

Dass es zur Römerzeit durch das Aaretal eine Strassenverbindung gab, ist belegt. Als die Zähringer ihre Städte Bern, Thun, Burgdorf, Solothurn gründeten, schufen sie auch von Bern ausgehend entsprechende Verbindungen, wobei man davon ausgeht, dass die römischen Strukturen hier auch für die Linienführung massgebend waren. Die erste eigentliche Karte des bernischen Staatsgebietes schuf der Berner Arzt Thomas Schöpf, sie ist 1578 herausgekommen. Gemäss seinem Kommentar sind einige Strassen bedeutender als andere, es sind die «Königsstrassen» mit einen speziellen Rechtsstatus. Neben der Mittellandtransversalen sind es vor allem die von Bern ausgehenden Strassen nach Murten, Freiburg, Thun, Langnau, Burgdorf und Solothurn. Der Zustand dieses Netzes war nicht besonders gut. Aus Dokumenten geht hervor, dass die Wege und Strassen je nach Witterung löchrige Staubpisten oder tiefe Schlamm bahnen waren. Für den Unterhalt waren die Anstösser und die am Weg liegenden Gemeinden verantwortlich. Da diese jedoch von den Überlandwegen kaum unmittelbaren Nutzen hatten, waren sie an der mühsamen, schlecht oder gar nicht bezahlten Arbeit nicht oder kaum interessiert. Erst im 18. Jahrhundert kam Bewegung in den bernischen Strassenbau durch das «Memoriale über die Construction, Reparation und Conservation der hohen Land-Strassen» des Strasseninspektors Friedrich Gabriel Zehender (1696-1741) von 1740. Zehender war ab 1730 verantwortlich für die Landstrassen im Umkreis von 4 Stunden von der Stadt Bern.

2.4.2. Die Aare ist Transportweg, musste auch gepflegt werden

In der Zeit von 1500-1800 war die Schifffahrt auf der Aare von erheblicher Bedeutung, weil der Transport von Massengütern auf den schlechten Strassen mühselig war³⁴. Von Thun gelangte ein Grossteil der Bedarfsgüter Berns aus Oberitalien, dem Wallis oder dem Oberland per Schiff oder Floss über den Brienzer- und Thunersee und die Aare bis ins Marzili. Holz aus dem Oberland wurde auch weiter abwärts bis Basel oder weiter geflösst.

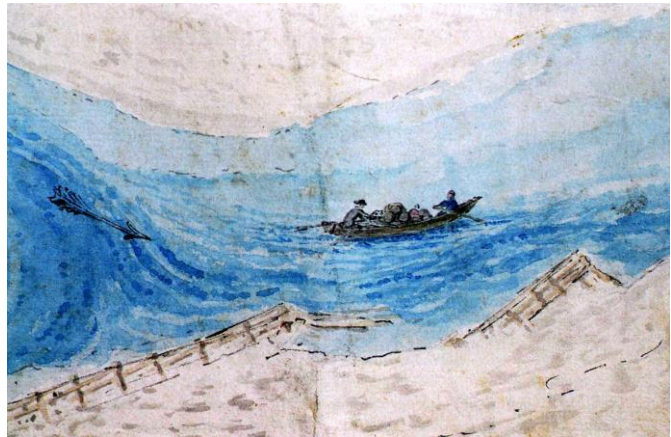
³¹ www.hls-dhs-dss.ch, Stichwort Ernährung

³² Wikipedia

³³ Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, Kantonsheft Bern

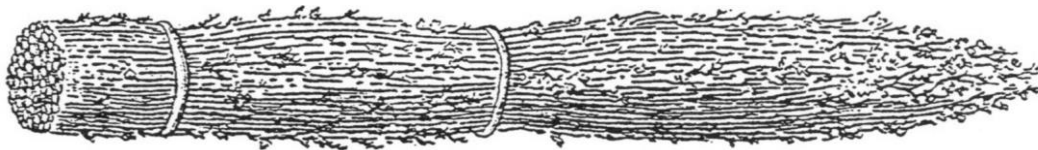
³⁴ Aarewasser, Andreas Hügli, Ott-Verlag

Für die Aareschiffahrt bestanden seit 1681 strenge Vorschriften. Die Schiffsmeister wurden jährlich zusammengerufen und die Schiffsordnung behandelt, Beladung und Preise waren reglementiert. Wegen der starken Strömung war die Aare nur flussabwärts zu befahren. Ursprünglich wurden die Schiffe am Oberlauf gebaut, beladen und stromabwärts gefahren, wo sie dann verkauft wurden. Wegen Holzmangels wurde diese Praxis bald beendet und die Schiffe wurden flussaufwärts gezogen oder auf dem Landweg transportiert. In Bern und Thun war die Aare über Brücken passierbar, dazwischen wurde der Fluss auf zahlreichen Fährn überquert, so auch im Thalgut. Die Bedeutung der Aare als Transportweg bewirkte, dass sich die Obrigkeit immer wieder mit der Sicherung dieses Handelsweges befasste und korrigierend eingriff. Der erste massive Eingriff erfolgte 1714 mit der Ableitung der Kander durch einen Stollen in den Thunersee, weil die Kander von der linken und die Zulg von der rechten Seite am gleichen Ort in die Aare mündeten und hier mit ihrem Geschiebe diese praktisch stauten, weil die Aare zu wenig Kraft hatte, um das anfallende Geschiebe abzutransportieren. Damit war aber das Problem des Abflusses der Aare aus dem Thunersee noch nicht geregelt. Mit verschiedensten Massnahmen versuchte die Obrigkeit nun, die durch die Umleitung der Kander neu geschaffenen Probleme in den Griff zu bekommen.



1762: 2 Schiffer mit einem beladenen Weidling, mit 2 Ufersicherungen (Faschinen)

Im Bericht der Schwellen-Kommission wurde das Gebiet von Kiesen bis zum Schützenfahr (Münsingen) wie folgt beschrieben: „die Aare streicht in mancher Krümmung dem Felsenfusse der Hügelkette entlang, am Thalgut vorbei, bis zum Schützenfahr. Das rechte Ufer ist ziemlich fest, obgleich fehlerhaft und auf dieser Strecke meistens für die hohen Wasserstände genügend. Hinter demselben befinden sich zwar Giessen und Niederungen an mehreren Stellen. Doch erhebt sich die Fläche bald sanft gegen die Dorfschaften Kiesen, Ober- und Niederwichtach hin und ein schmaler Streif Aue oder Schachen längs dieses ganzen Ufers sündert das urbare Land von dem Strome; auf welchen meistens Tannenwaldung das zum Strombau unentbehrliche Faschinenholz überwachsen hat“. Alte Pläne zeigen, dass der Auwald in Wichtach zum Teil bis in die Stockeren reichte.



Faschine gemäss Schwellenordnung von 1596

Die Dorfordnung von Oberwichtach von 1595, die Allmendordnung der Gemeinde Oberwichtach von 1591 (Anhänge 9 und 10) und die Schwellenordnung an der Aare für die Gemeinden Kiesen, Ober- und Niederwichtach von 1596³⁵ zeigen, dass man sich schon früh mit der Nutzung des Aareraumes befasste. So dienten die freien Flächen als Allmend insbesondere für die ärmere Bevölkerung, der Wald sollte dem Schutz vor der Aare und der Gewinnung von Holz für die Schwellen und Faschinen vorbehalten bleiben, aber auch für Brennholz. Der wichtigste Weg, der die Auenlandschaft querte, führte vom heutigen Hofackerweg zur Fährstelle im Thalgut, die auch als Anlegestelle für den Schiffsverkehr auf der Aare diente.

Obschon die Probleme, verursacht durch die Aare, in unserer Gegend viel kleiner waren als im Raum Thun-Steffisburg-Uetendorf-Uttigen oder unterhalb Münsingen, sind auch bei uns Konflikte bekannt. Die Unterhaltungspflicht der Aareufer war den Gemeinden übertragen. Diese mussten mit Holzlieferungen und Arbeitsleistung Uferkorrekturen erbringen. Diese Werke dienten nicht nur der Schifffahrt, sondern auch dem Schutz der dahinterliegenden Auen und des Ackerlandes. Da Hochwasserausbrüche aus der Aare auf einem Gemeindegebiet eher die untergelegene Gemeinde betraf, ist ein Spruchbrief³⁶ aus dem Jahr 1596 interessant, der die vier Gemeinden Münsingen, Nieder- und Oberwichtach sowie Kiesen anwies, die für ihren Schutz wichtigen Schwellen jeweils auf dem Gebiet der oberliegenden Gemeinde zu pflegen. Es wird auch geregelt, dass sie das dafür benötigte Holz aus dem Auwald der pflichtigen Gemeinde nehmen durften, aber nur im Beisein eines Vertreters der pflichtigen Gemeinde. Dass man mit den Schwellenarbeiten nicht nur Einfluss nehmen konnte auf Nachbarn auf der gleichen Uferseite, sondern auch die Aare eher „gegen das andere Ufer“ drücken konnte, zeigt ein Spruchbrief³⁷ aus dem Jahr 1707 zwischen der Gemeinde Oberwichtach und dem „neuen“ Inhaber des Thalgutbades. Dieser beschwert sich darin darüber, dass die Oberwichtacher mit ihren Schwellen die Aare gegen die Fähre und das Bad reisen würden, was nicht nur das Fahrgerüst, sondern auch das Bad und die Behausung untergraben und verderben würde. Zudem solle Oberwichtach auch die Stege und Wege gegen die Fähre im Thalgut in gutem Zustande halten.

2.5. Kommunikation, mit Zeichen, gesprochen oder gedruckt; Die «Post» entsteht

Von der Stadt Bern wurde die Information der Bevölkerung durch die Regierenden bestimmt und durch die Kirche vermittelt oder durch Anschläge der Freiweibel. «Nüve Zytungen» - geschriebene oder gedruckte Neuigkeitsberichte sind in Bern

³⁵ Oberwichtach, Gestern und Heute, Seiten 31-33

³⁶ Historisches Archiv Niederwichtach, A*15960724

³⁷ Historisches Archiv Wichtach, K 2.01

bereits für die Mitte des 17. Jahrhunderts nachgewiesen und 1655 hat die Regierung erstmals einen «Zeitungsinspektor» ernannt. Während rund 300 Jahren wachte die Regierung über alles, was gedruckt und vertrieben wurde.

Im Auftrage der Regierung baute Beat von Fischer ab 1675 von Münsingen aus ein Postsystem auf, oft einfach «Fischerpost» genannt. Sie deckte die Stände Bern, Solothurn, Neuenburg und Freiburg ab und bediente ab 1689 wöchentlich zweimal das Oberland.

Nachweislich spielten die Feuerzeichen, die «Chutzen», (zB. in den Burgunderkriegen 1474-1477) für die Alarmierung der Bevölkerung eine grosse Rolle. So musste zum Beispiel Wichtach und Diessbach für Unterhalt und Betrieb der Hochwacht auf der Falkenfluh aufkommen.

2.6. Marktverhältnisse, Klima

Über die Marktverhältnisse für die Bauern in Ober- und Niederwichtach gibt es in der Berichtsperiode kaum Informationen. In der Zeitperiode 1460-1470 erliess die Stadt Bern für den Umkreis von 15 km ein Marktverbot³⁸, was auch Nieder- und Oberwichtach betraf. Für Niederwichtach war Münsingen mit ihrem Herrschaftssitz wohl massgebend, gab es da zumindest eine Mühle.

Die Sommer waren im 1. Drittel des 16. Jh. kühl und feucht, im 2. Drittel vorwiegend warm und trocken. Im letzten Drittel waren sie unter dem Einfluss häufiger Staulagen kalt und extrem nass, vor allem im Hochsommer begleitet von Schneefällen in den Bergen. 1555-95 sank die Temperatur in der warmen Jahreszeit um 1,5°C und es fiel 25% mehr Niederschlag. Weit herabreichende Gletscher wie der Untere Grindelwaldgletscher stiessen innert weniger Jahrzehnte um mehr als einen Kilometer weit vor und begruben Heuställe und Wohnhäuser unter sich. 1600-80 pendelten die Sommertemperaturen bei etwas höheren Niederschlägen um den Mittelwert der Jahre 1901-60. Eine Ausnahme bildete eine kühle Zwischenphase in den 1620er Jahren. 1685-1705 dominierten kühl-feuchte Sommer, 1706 dehnte sich das Azorenhoch erstmals wieder für mehrere Wochen nach Mitteleuropa aus. Im 18. Jh. waren die Sommer bis um 1780 mehrheitlich wärmer als im 20. Jh. und teilweise sehr trocken, so in den Jahren 1718, 1719 und 1724³⁹.

3. Politische Entwicklungen, die Rechtsamegemeinden

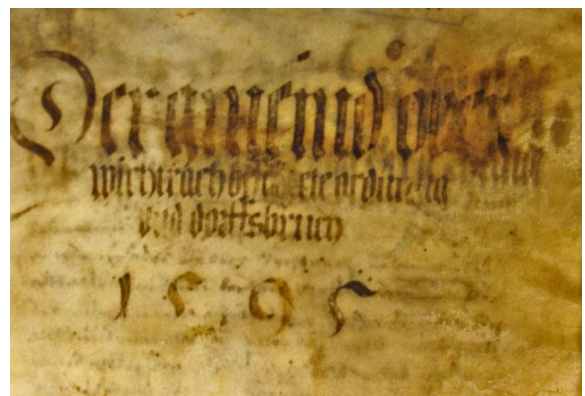
3.1. Die Ortsgemeinde Oberwichtach

Ein entscheidender Wechsel ergab sich 1527, als das Kloster Einsiedeln „Kirchensatz und niederes Gericht“ dem Ritter und Bürger Sebastian von Stein zu Bern schenkte. Dieser verkaufte es kurz darauf der Stadt Bern. Zum Zeitpunkt der Schenkung sass Sebastian von Stein im Rat von Bern. Er wurde dann als Anhänger des alten Glaubens aus dem Rat verstossen und zog nach Freiburg⁴⁰. So war der Verkauf an die Stadt eine Folge der Reformation.

Nach dieser Übernahme übertrug der Rat von Bern die Verwaltung des Gerichts Oberwichtach 1530 der Metzgeren-Zunft: „Das gericht zu Oberwichtach soll alwegen ein verner des Landgerichts Konolfingen zu vier fronvasten besichtigen, die kleinen bussen ihm gehörig mit dem amman theilen und mit des venners sigel die rechtshandel versiglen“. Auf Grund der Eidformeln von 1514 bzw. 1527 kann geschlossen werden, dass es eine dörfliche Organisation schon vorher gab. So hatte der Ammann neben den Interessen der Stadt auch diejenigen der „lieben fröwen und gothhuss von Eyssidlen als lechenheren dieser herschaft, och nütz, er und fromen, mit sampt der pfründ und kilchen“ wahrzunehmen.

Am 6. September 1591 wurde durch einen Spruchbrief von Ausschossenen des Rates der Stadt Bern zwischen der „Bausame und Gemeinde Oberwichtach“ und den „Allmendtsässen“ eine Allmendordnung erlassen.

1595 haben sich Abgeordnete der „gmeindt und pursame“ zu Oberwichtach beim Schultheiss und Rat der Stadt Bern über „mancherley unordnungen, missbrüch und widerspenigkeyten“ beklagt, die je länger je mehr zunähmen und der Gemeinde zu grossem Schaden und Nachteil gereiche und verlangten „eine gewüssen ordnung zerverglichen, dieselb einmal in schrift ze verfassen“. Diesem nachkommend, wurde die erste Dorfordnung vom Seckelmeister und Verner begutachtet und vom Schultheiss und Rat am 25. November 1595 genehmigt: „Der gmeind bestätige ordnung und dorfbüch“ (Direktzugriff). Diese Dorfordnung ist im historischen Archiv Wichtach vorhanden, sie wurde durch ein Hochwasser stark beschädigt, ist kaum mehr zu lesen. Zum Glück erfolgte in den 50er Jahren eine Abschrift, die in den schweizerischen Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4 Seite 344 wiedergegeben ist. Daraus ergibt sich folgendes Bild über die Organisation der Gemeinde Ende des 16. Jahrhunderts:



Front der Dorfordnung Oberwichtach 1595

³⁸ www.hls-dhs-dss.ch, Stichwort Ehaften = dem Gemeinwesen unentbehrlich. Gewerbebetriebe wie Mühlen, Tavernen, Schmieden usw.

³⁹ www.hls-dhs-dss.ch, Stichwort Klima

⁴⁰ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite XXIII

1. Massgebend im Dorf ist die „gmeindt und pursame“, eine Versammlung der „husmeister“ (später auch Hausväter genannt), die vom „pursame weybel“ aufgeboden wurden. Wer nicht kam, musste eine Busse bezahlen. Diese Versammlung durfte nur das beschliessen, was „ir husbrüch und dorfsgeßchäft betrifft und mynen gn (gnädigen) hn (Herren) unnachteilig sye“.
2. Auf Grund der Eide kann angenommen werden, dass der Ammann als Vertreter des Landsgerichts-Venners die Versammlung geleitet hat.
3. Die Versammlung wählte jedes Jahr 2 „Ausgeschossene“ (quasi die Vorgänger der heutigen Gemeinderäte) und einen Sekelmeister (Gemeindekassier). Der Sekelmeister hatte jedes Jahr die Rechnung abzulegen.
4. Die Aufgaben der beiden Ausgeschossenen waren recht umfangreich:
 - Durchführen der Feuerungskontrolle in jedem Haus, einmal im Monat. Speziell wurde verlangt, dass die hölzernen Ofentüren durch eiserne oder steinerne zu ersetzen seien. Um die Anliegen durchzusetzen gab es eine Bussenordnung, die sie anwenden konnten.
 - Kontrolle der Zäune der Zelgen, auch dazu gab es eine Bussenordnung.
 - Überwachen der Gemeindewälder gegen Holzfrevel, mit Bussenordnung.
 - Überwachen und wenn nötig ausbessern der Aareschwellen, dazu konnten sie Gemeinwerk anordnen, auch dazu gab es eine Bussenordnung.
 - Überwachen und Nutzen des Gemeindebannes in der Aare (Wald, vorgesehen für Aareschwellen/Faschinen).
 - Organisation der Brennholzverteilung aus den Gemeindewäldern. Diese erfolgte nach dem Verfahren der „Husbrüch“, also dem „Recht“ (siehe Rechtsame).
 - Organisation der Nutzung der „Ortmossmatten“ (gehörend zur Pfund Wichtlach).
 - Organisation des Gemeindewerkes.
 - Organisation der Nutzung und Betreuung des Zuchtmunis („Wucherstier“).

Aus dem Dokument geht auch hervor, dass die Bewirtschaftung nach dem Dreifelderprinzip erfolgte, indem die beiden „Ausgeschossenen“ die Umsetzung der Bewirtschaftungsregeln zu überwachen hatten. Der Status der Rechtsamegemeinde als juristische Körperschaft wurde von der Regierung formell erst 1856 anerkannt.

3.2. Der Weg zur Herrschaft Niederwichtlach

Zur Herrschaft Münsingen gehörten nach einem Urbar von 1463 die Dörfer Münsingen, Niederwichtlach, Tägertschi, Ursellen und Rubigen. Im Jahre 1448 kam Burkhard Nägeli über Heirat und Kauf zu einem Drittel der Herrschaft Münsingen. Die andern zwei Drittel gehörten der Familie Stein. Im Jahre 1498 wurde ein „Weistum“ über die Gerichtsmarchen zwischen Münsingen, Niederwichtlach und Häutligen abgeschlossen. Die Marchen sollen die „gericht, twing und bann“ von Münsingen, Niederwichtlach und Häutligen voneinander scheiden, „doch jedermann an siner gerechtigkeit, veldfart, wunn und weyd ganz unvergriffen und an schaden, dann wie die von altershar von jemand gehept, geübt und gebrucht sind.“⁴¹ Damit entstand die Herrschaft Niederwichtlach, aber gehörend zur Herrschaft Münsingen. 1525/26 erfolgte eine Marchbereinigungen zwischen Münsingen und Niederwichtlach. Auslöser waren Differenzen der Nutzung der vier zur Herrschaft Münsingen gehörenden Wälder Sperberholz, Tannly, Huben und Eychwald. Erste Informationen über die Rechte von Niederwichtlach (Gericht, Twing und Bann, Tagwen, Twinghühner, Einunggeld und Bannwartamt) und der Bausame (Achram, Beholzung und Weidgang) datieren vom 2. Juni 1546

Adam von Stein, Burger zu Bern, verkaufte am 24. Juni 1556 an Johann Steiger, Seckelmeister zu Bern, für 1'500 Goldkronen seinen Anteil (zwei Drittel) an dem „niederem Gericht zu Münsingen“ mit Twing und Bann, Rechten und Einkünften⁴². Schon die Herrschaftsherren Hans Franz Nägeli und Adam von Stein hatten Mühe, sich in der Führung der Herrschaft zu verständigen, so dass 1548 der Rat in Bern angerufen werden musste⁴³. Dann teilten die Herrschaftsherren Nägeli und Steiger die beiden Herrschaften so ein, dass Nägeli die Herrschaft Niederwichtlach und Steiger die Herrschaft Münsingen übernahm, die Führung aber jährlich wechselten. Der Tausch- und Teilbrief vom 21. April 1562 zwischen Hans Franz Nägeli und Johannes Steiger⁴⁴ als Twingherren von Münsingen und Niederwichtlach bestätigt diese Organisation. Darin ist auch zu lesen, dass Ammann, Gerichtssassen und Weibel durch die Herrschaftsherren bestimmt, die Dorfvierer von der Ortsgemeinde gewählt und von den Herrschaftsherren bestätigt wurden. Dieses Dokument ist das erste, das über die Herrschaft Niederwichtlach und deren Organisation verbindliche Aussagen macht.

Die beiden Herrschaftsherren erliessen am 17. Mai 1564 eine „Ordnung und Satzungen der Herrschaft Niederwichtlach“⁴⁵, erneuert am 19. Mai 1600 mit verschiedenen Nachträgen, die letzten datieren vom 17. November 1673. Am 8. Februar

⁴¹ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite LXIV

⁴² STAB, C I a (Urkundensammlung, F Konolfingen)

⁴³ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 194: Die Mitherren zu Münsingen sollen ihre Sprüche und Urteile gemeinsam abgeben.

⁴⁴ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Teil 2, Band 4, Seite 264

⁴⁵ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 270

1570 regelten die Herren Hans Franz Nägeli und Johann Steiger (jetzt als Tochtermann bezeichnet!) weitere Angleichungen der Verwaltung der Herrschaften Münsingen und Niederwichtlach⁴⁶. Am 31. Oktober 1572 erfolgte eine weitere Regelung in den beiden Herrschaften. Die Regelungen unterscheiden klar zwischen A) Herrschaft Münsingen und B) Herrschaft Niederwichtlach sowie C) für beide Herrschaften gemeinsame Regelung der Bodenzinsen⁴⁷. Dieses Dokument enthält auch diverse Anhänge, so zum Beispiel ein Schiedsspruch vom 15. Juni 1497 wegen Achrums, Holzhauens und Weidgangs zwischen Niederwichtlach und Tägertschi im Tannliwald. Nach dem Tod von Hans Franz Nägeli (9. Januar 1579) kam die Herrschaft Niederwichtlach durch Erbgang in den Besitz der Familie Steiger bis 1798.

Bestätigt wird die Herrschaft Niederwichtlach auch durch den „Zehnd-Trägers-Eyd“ aus dem Gerichtsrodel der Herrschaft Niederwichtlach, geschworen durch Junker Albrecht Steiger, „Herr zu gedachtem Nieder-Wichtlach“⁴⁸. Für das „niedere Gericht“, also auch für die Verwaltung der Herrschaft Niederwichtlach, war der Herrschaftsherr zuständig. Es gab ein Gericht mit dem Herrschaftsherrn bzw. seinem Statthalter als Vorsitzenden und 12 Gerichtssassen und einem Weibel. Sie tagten in der Pintenschenke⁴⁹ in Niederwichtlach. Ein Beispiel für das Zusammenwirken von Herrschaftsherr und Dorfgemeinde Niederwichtlach ist eine „Herrschaftliche Verordnung zuhanden der Gmeind Niederwichtlach“ vom 28. Wintermonat 1797, in welcher der Junker und Herrschaftsverwalter Steiger „mit dem ernsthaften Befehl an sämtliche Einwohner sowohl Burger wie Hintersassen⁵⁰, in all ihren Theilen nachzuleben, damit sich niemand der Verantwortung und Strafe schuldig mache“ Hintersassen oder Tischgänger⁵¹ bei sich aufzunehmen, die nicht dazu die obrigkeitliche Bewilligung dazu hätten und sich mit dem Heimatschein, einem Leumundszeugnis des vorherigen Aufenthaltsortes ausgewiesen und „die gewohnten Einzüge bezahlt“ hätten^{52,53}. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die politische Macht bis 1798 an Besitz gebunden war. Wer nichts hatte, hatte keine politische Macht, wer viel hatte, hatte auch viel politische Macht. Bis zum Jahre 1798 blieben die Herrschaft und die Schlösser in Münsingen im Besitz der Familie Steiger.

3.3. Der Einfluss der Reformation auf die dörflichen Strukturen ab 1528

Mit der Reformation entstand ab 1528 formell die Kirchgemeinde mit dem Kirchgemeinderat und damit eine Rechtsstruktur, in welcher sich die Oberen der vier Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach, Kiesen und Oppligen trafen und austauschen konnten. Durch die Reformation übernahm die Stadt Bern die Aufsicht über die Kirche und die kirchlichen Güter. Damit wurde auch Handel getrieben, so wird auf eine Urkunde vom 24. November 1568 mit folgendem Inhalt verwiesen⁵⁴: „M.H.G. zu Bern, als Kollatoren der Pfrund Wichtlach, überlassen an Johan Steiger, Alt-Schultheiss zu Bern, Mitherrn zu Münsingen und Niederwichtlach, allen Korn-, Haber-, Muskorn- und Wergzehnten, den die Pfrund Oberwichtlach bisher auf zwei Lehengütern zu Niederwichtlach innehatte, auch Reute- und Riedzehnten ab Allmend und Wald im Twing von Niederwichtlach. Dafür ledigt Johan Steiger die Pfrund Wichtlach von einem jährlichen Zins von 5 Mütt Dinkel und Haber an das Obere Spital in Bern und tritt der Pfrund dazu ein Gült von 8 Schilling Pfennigen, 4 Mütt Dinkel, 2 alten und 4 jungen Hühnern und 40 Eiern ewigen Zinses ab Michel (Michael) Stuckis Lehengut zu Münsingen ab“.

Weiter übernahm Bern aber auch Aufgaben, die bis dahin schwergewichtig von der Kirche bewältigt wurden, zum Beispiel im Armenwesen. Vom Jahre 1571 an wurden die Gemeinden in einer ganzen Reihe von Mandaten, den Bettelordnungen, verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen. Diese Auflagen bewirkten die zunehmende Tendenz der Gemeinden, sich gegen den Zuzug von unbemittelten Leuten abzuschliessen und es wurde auch versucht, Arme aus der Gemeinde abzuschieben. Dies wiederum verstärkte das Gewicht der „Besitzenden“.

3.4. Das Chorgericht der Kirchgemeinde Wichtlach ab 1528

1528 wurden die Chorgerichte (auch Ehegerichte) eingeführt. Das Ober-Chorgericht der Stadt Bern war für diese Gerichtsbarkeit obere Berufungsinstanz. Der Name kam vom Sitzungszimmer im Chorherrenstift. Die Chorgerichte waren zuständig für die Rechtsprechung in geistlichen Angelegenheiten, in Ehe- und Sittenfragen⁵⁵, aber auch für Vormundschafts- und Armenwesen, Heimatrecht, Wohnsitzwesen und die Aufsicht über die Schule⁵⁶.

Im der Kirchgemeinde Wichtlach bestand das Chorgericht aus dem Landsgerichts-Venner, dem Ammann als Stellvertreter, dem Pfarrer als Actuar und acht Chorrichtern⁵⁷. Das Chorgericht tagte jeden Sonntag nach der Predigt. Das Chorgericht konnte als Strafe Bussen bis zehn Pfund und Gefängnis bis zu drei Tagen verhängen. Schwerere Fälle wurden an die zuständigen Oberbehörden (je nach Zuständigkeit in den Ortsgemeinden), an das Oberchorgericht oder an die Regierung weitergeleitet. Jedem Chorrichter wurde ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in dem er bis in die innersten Angelegenheiten der Bewohner Einblick hatte. Die Bevölkerung hatte grossen Respekt vor den Chorrichtern, für die Verantwortlichen war aber diese Aufgabe nicht immer eitel Freude und es bedurfte oft einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme dieses Amtes⁵⁸. Über die Chorgerichtstätigkeit wird auf die Kirchgemeinde und Kirche Wichtlach, verwiesen.

⁴⁶ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 276

⁴⁷ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 284

⁴⁸ Historisches Archiv Niederwichtlach, A 17930415, Seite 74

⁴⁹ Frühere Bezeichnung des Restaurant Löwen gemäss Plan für den projektierten Stationshof und die Verbindungswege vom 24.6.63

⁵⁰ Landleute, welche ohne geschlossene Güter, nur mit einem Haus, Garten oder einzelnen Feldern „angesessen“ waren

⁵¹ Für Kost und Logis bezahlender Mieter

⁵² Historisches Archiv Niederwichtlach, A*17970128

⁵³ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 652

⁵⁴ STAB, C I a. F. Fach Konolfingen, Urkunde vom 24.11.1568

⁵⁵ Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Kapitel 5, Das Chorgericht, Seite 176.

⁵⁶ Oberwichtlach Gestern und heute, Seite 36

⁵⁷ Regionbuch, Landgericht Konolfingen, unterer Teil, Seite 189

⁵⁸ Oberwichtlach Gestern und heute, Seite 190

3.5. Das Vennergericht Oberwichtach, ein niederes Gericht, ab 1530

Nach der Übernahme der Rechtsamegemeinde Oberwichtach übertrug der Rat von Bern die Verwaltung des Gerichts Oberwichtach 1530 der Metzgeren-Zunft: „Das gricht zu Oberwichtach soll alwegen ein venner des Landgerichts Konolfingen zu vier fronvasten besichtigen, die kleinen bussen ihm gehörig mit dem amman theilen und mit des venners sigel die rechtshendel versiglen“, dabei blieb es bis 1798⁵⁹. Zum Vennergericht Oberwichtach gehörten die Dorfgemeinden Oberwichtach, Häutligen und Oppligen. Dass die Einrichtung des Vennergerichts mit der Überschneidung des Perimeters der Kirchgemeinde nicht ganz problemlos war, zeigt eine Auseinandersetzung von 1573 zwischen dem Venner Imhof als Verwalter des Landgerichts Konolfingen und des Vennergerichts Oberwichtach und dem Pfarrer, den Ammännern von Niederwichtach und Kiesen um die Erteilung eines Mannrechtes. Die Beschuldigten begründeten ihr Vorgehen damit, dass sie der Meinung waren, die Erteilung des Mannrechtes gehöre in die Zuständigkeit der Kirchgemeinde⁶⁰. Der Venner des Landgerichtes vereidigte jeweils nicht nur das weltliche Gericht, sondern auch das Chorgeicht⁶¹.



Schenkungs-surkunde 1527 an Sebastian von Stein

Das Vennergericht bestand aus einem Ammann, der in Abwesenheit des Venners das Gericht präsidierte, 12 Gerichtssässen und einem Weibel. Diese Organisation galt auch am 27. Mai 1746, als der Venner Johann Jacob Otth das „weltliche Gericht“ besetzte und vereidigte: 3 von Oberwichtach, 3 von Häutligen, 3 von Oppligen und besonders speziell: 3 von Wyl⁶². Interessant ist auch, dass er daneben auch Pfandschätzer, die drei Dorfbmänner, die Vierer und den Bannwart bestätigte und vereidigte⁶³. Das Gericht tagte im Wirtshaus zu Oberwichtach (siehe Gerichtsstube im 1. Stock des Gasthofs Kreuz). Das Gericht verfügte über die „niedere Gerichtsbarkeit“, gemäss dem Gerichtsprotokoll von 1746 – 1770 befasste sich das Gericht mit Streitigkeiten um Wasser, Marchen, Scheltworte, Frevel sowie der Homologierung von Testamenten, Schenkungen, Behandlung von Schulden, Geltstagen, Aufnahme von Darlehen und ähnlichem.

3.6. Armenfürsorge 1595

Verfasser: Peter Lüthi

Interessant aus der Sicht der politischen Führung ist ein Schiedspruch betreffend Einschlag, Weidgang und Feldfahrt in der Aue zwischen den Gemeinden Münsingen und Niederwichtach, einem Gebiet, das zufolge eines Spruchbriefes der Stadt Bern von 1545 von beiden Ortsgemeinden gemeinsam genutzt wurde. Um 1595 begann die Gemeinde Niederwichtach einen Teil dieses Allmend-Bereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Niederwichtach einzuzäunen und so für sich zu beanspruchen, worauf sich die Gemeinde Münsingen in Bern beschwerte und einen Schiedspruch verlangte. Bei den Verhandlungen kam zu Tage, dass die „Bursame“ Niederwichtach in Absprache mit dem Herrschaftsherr von Steiger handelte mit der Begründung, dass sie Land benötigte für die „Armen“ als Folge eines Mandates „Der Oberen der Stadt Bern“ an die Kirchgemeinden. Danach sollte jedem Armen ein „Plätzlin“ von ungefähr einem Juchart abgegeben werden. Als Zeuge zugunsten Niederwichtach trat der Herrschaftsherr Junker Georg Steiger (Sohn von Johannes Steiger) auf und wies nach, dass sein Vater im Jahre 1568 mit der Stadt Bern und ihrem Spital einen Tausch abgeschlossen hat und deshalb ein Recht auf die „eingeschlagene“ Fläche in der Allmend habe. Die Schiedsrichter bestätigten daraufhin die Einzäunung und ordneten an, dass auf der Marche zwischen Münsingen und Niederwichtach ein Zaun oder Hag errichtet werde, um so den Frieden zwischen den beiden Gemeinden Münsingen und Niederwichtach wieder herzustellen.

3.7. Ein neues Bürgerrecht entsteht ab 1679, noch ohne Burgerrodel

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten neue Zuzüger ein einmaliges Einzugs-geld zu entrichten, das ständig erhöht wurde. Zudem hatten auch die Hintersässen, die sich als Pächter, Handwerker oder Tagelöhner in der Gemeinde aufhielten, eine jährliche Abgabe zu entrichten, weil sie nicht im Stande waren durch Bezahlung des vollen Einzugs-geldes zu Dorfgenossen mit allen Rechten zu werden. Mit diesem Geld wurde vor allem eine Armenkasse gespiesen.

Die Probleme verarmter und umherziehender Leute stellten sich zunehmend und so erliess Schultheiss und Rat am 14. Oktober 1679 eine grundlegende Verordnung über das Heimatrecht. Den Gemeinden wurde verboten, ihre armen Hintersässen abzuschieben, jeder war da zu dulden, wo er sich mit den Seinen befand, ohne weiteres Disputieren. Jedermann erhielt in der Gemeinde, wo er sich beim Erlass dieser Ordnung aufhielt, sein Heimatrecht und war im Notfall von dieser Gemeinde zu unterstützen. Es wurde ihnen gewissermassen das Bürgerrecht dieser Gemeinde verliehen. Zog er in eine andere Ortschaft, war ihm von seiner Heimatgemeinde ein glaubwürdiges Zeugnis mitzugeben, wonach die Gemeinde ihn als ihren Angehörigen anerkennt und bereit ist, ihn im Falle der Not zu unterstützen. Dieses Zeugnis enthielt auch die

⁵⁹ Oberwichtach Gestern und Heute, Seite 37

⁶⁰ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 298

⁶¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtach, Buch 07, Gerichtsprotokolle 1746-1770

⁶² Unterstreicht den „speziellen“ Status der späteren „Drittels-gemeinde Wyl“, siehe Wichtacher Heft 3

⁶³ Archiv Kirchgemeinde Wichtach, Gerichtsprotokoll 1746-1770

Empfehlung, man möge ihn an seinem neuen Wohnort ohne Beschwerde dulden. Dieses Zeugnis war die erste Form des Heimatscheins. Das neue Bürgerrecht wirkte sich neben dem Armenwesen auch auf das Vormundchaftswesen aus (siehe auch Chorgerichts-Aktivitäten). Durch die zunehmende Mobilität der Menschen wurde eine Kontrollführung immer dringender. Aber erst 1820 wurden die Gemeinden verpflichtet, unter Anleitung der Pfarrer einen Bürgerrodel anzulegen und zu führen⁶⁴.

3.8. Die Auseinandersetzung um den Heuzehnten, 1793 - 1794

Verfasser: Ulrich Bringold

Eine „Notifikation“⁶⁵ an den Statthalter Christen Tschanz in Niederwichtach liegt vor in gedruckter Form als Teil einer gut erhaltenen und umfangreichen Prozessdokumentation⁶⁶. Diese gewährt einen interessanten Einblick in die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in jener Zeit.

1640 klagte der Herrschaftsherr gegen die Niederwichtacher wegen «Hinterziehung des Heu- und Emdzehnten». Die Auseinandersetzung führte zu einem Schiedsgericht der Stadt Bern. Dieses entschied zugunsten der Herrschaft und gegen die Beklagten, wobei der Kaufbrief von 1506 bestätigt, jedoch der Heu- und Emd-Zehnt nur auf jenen Parzellen erlassen wurde, wo die Beschuldigten hinlänglich beweisen konnten, dass sie ihn abgekauft hatten, was 134 Jahre nach dem Kauf nicht ganz einfach gewesen sein dürfte. Die Herrschaft und das Gericht gingen davon aus, dass der Kauf von 1506 nicht den ganzen aktuellen Heu- und Emd-Zehnten umfasste, sondern nur die damaligen Matten betraf. Die Niederwichtacher interpretierten aber den Kaufvertrag so, dass auch künftige Veränderungen damit abgedeckt seien, eine Frage des Standpunktes also. Für das Klima zwischen Stadt und Land sind die Verhandlungen und Entscheide aber von Interesse. Das Gericht bestand nämlich aus Kollegen und Standesangehörigen des Klägers.

Die Auseinandersetzung führte indessen weiter, wie in der vorliegenden Prozessdokumentation von 1793-1794 belegt wird, in dieser Zeit zumeist nicht zugunsten der Niederwichtacher, einmal wegen der Problematik der Veränderung in der Oekonomie, dann aber auch wegen der Besteuerung der Erträge und schlussendlich auch wegen der Gerichtsbarkeit.

4. Entwicklung der Infrastruktur

4.1. Eine «öffentliche Wasserversorgung» entsteht langsam

Die Wasserversorgung ist für jedes Leben zentral. Bemerkenswert ist nun, dass in keiner «Ordnung» der Dörfer irgendein Wort zur Regelung der Versorgung von Mensch und Tier mit Wasser steht, auch nichts zur Bewässerung der Felder. Die Wasserversorgung war also von alters her eine «private» Angelegenheit. Siedeln setzte Zugriff auf Wasser voraus, sei es auf dem eigenen Grundstück oder von einem Nachbarn. Das Graben nach Wasser konnte zu Streitigkeiten führen, die dann aktenkundig wurden, z.B. beim Herrschaftsherrn. Oder Einzelne, allenfalls im Verbund mit andern Interessenten, musste sich um Wasser kümmern, was dann zum Kauf/Verkauf von Wasserrechten führte, die aktenkundig sind.

Die Hanglage beider Dörfer mit den drei Bächen und verschiedene Quellen ist günstig. Die Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier lief von alters her über die Brunnen, Laufbrunnen aus Quellen oder Sodbrunnen direkt aus dem Grundwasser. Dass Niederwichtach lange Zeit mehr Einwohner hatte als Oberwichtach, kann auch auf die Verfügbarkeit von Trinkwasser «auf privater Basis» aus 2 Bächen zurückgeführt werden. Die alten Bezeichnungen «Vorderdorf / Hinterdorf» mit je einem Bach mögen da ein Hinweis sein.

4.1.1. In Oberwichtach ab 1685

Seit 1685 bestand eine künstliche Bewässerung von Kiesen her durch Ableitung aus dem Kiesenbach über den Dürrenmattbach (auch Angibach oder Ankenbach genannt) und den Sagibach, auch Glurisbach genannt. Diese Bäche wurden von den Bauern von Kiesen zur Bewässerung angelegt und dann auch von den Oberwichtachern genutzt. Im Jahre 1734 kaufte der damalige Obmann von Oberwichtach, Bendicht Vögeli, „für sich und die übrigen Bachgenossen“ die Wasserrechte im Heiegraben und aus dem Herbligen-Moos zum Preise von dreissig Kronen und ein Taler Bernerwährung⁶⁷ sowie der Auflage, das Wasser aus dem Herbligen-Moos durch Gräben nach Oberwichtach abzuführen. Dabei wurden die Dimensionen des Hauptgrabens mit drei Schuh weit und zwei und ein halber Schuh⁶⁸ tief festgelegt, die Nebengräben konnten kleiner sein⁶⁹. Die Gemeinde Oberwichtach hat also die Entwässerung des Herbligen-Mooses gegen einen vergleichsweise billigen Wasserpreis aber viel Arbeit übernommen⁷⁰. Damit konnte des Wasservolumen des Talibaches vermehrt werden zur Bewässerung der Felder gleich unterhalb des Dorfes. Gegen Ende der Berichtsperiode entstand die Kleedrescherei, Stampfi/Mühle betrieben durch Umleitung des Talibachs über die Hangkante der Pfrundmatte in Oberwichtach.

4.1.2. In Niederwichtach im 18. Jahrhundert

In Unterlagen aus dem 18. Jahrhundert sind erstmals Begriffe enthalten wie Dorfbrunnen, Wasserrechte⁷¹ am Bachwasser, Sammeln von Wasser im eigenen Land mittels Akten⁷², Erstellen von Brunnstuben. Das älteste vorhandene Dokument zur Wasserversorgung in Niederwichtach ist ein Schiedsspruch des Herrschaftsherrn «Isaac Steiger, des Grossen Rats

⁶⁴ T. Siegenthaler, Vorsteher Amt für Zivilstandsdienst Kanton Bern, Juni 1982

⁶⁵ eine amtliche Anzeige

⁶⁶ Historisches Archiv Niederwichtach, A* 17930415, gedruckte Eingabe an das Appellationsgericht in Bern

⁶⁷ Zum Kostenvergleich: 1746 kostete die Erweiterung des Kirchenschiffs 582 Kronen 15 Batzen

⁶⁸ 1 Schuh = 1 Bernfuss = 29,33 cm (jls-dhs-dss.ch)

⁶⁹ Historisches Archiv Wichtach, K 02.28

⁷⁰ Je nach Umrechnungssystem liegt der Betrag zwischen etwa 1'000 und 10'000 Fr. heutiger Währung

⁷¹ Wasserrecht im Sinne von «Recht auf Wasser»

⁷² Akten sind Sammelgräben für Wasser nahe der Terrain-Oberfläche

der löblichen Stadt Bern», der 1705 Verwalter der Herrschaft Niederwichtach war. Dabei ging es um die Nutzung von Wasser ab einem Privatgrundstück durch die Gemeinde. Hans Kneubühl war der Meinung, das Wasser, das auf seinem Land (in seinem Keller, Brunnen und Brunnquellen) entspringe, gehöre ihm und wenn die Gemeinde davon etwas wolle, müsse sie etwas dafür tun, sonst wolle er es anderwärtig verkaufen. Die Gemeinde aber war der Meinung, das Wasser sei wie bisher zu nutzen, auch wenn Kneubühl das Wasser nun frisch «aufgefasst und geaknet habe». Der Schiedspruch ging dahin, dass Kneubühl einen Teil des neu gefassten Wassers wie bis anhin ableiten solle, wofür ihm die Gemeinde 3 Kronen bezahlen müsse. In einem weiteren Streit im Jahre 1711 hatte der Niederwichtacher Daniel Strahm «mit viel Mühe und Arbeit» auf seinem Land nach Wasser gegraben und damit wohl die Quelle eines der Dorfbrunnen zum Versiegen gebracht, was wiederum einen Schiedspruch des Herrschaftsherrn Albrecht Steiger bewirkte. Danach sollte das Wasser wieder «wie von altersher» in den Brunnen und dann in den Dorfbach fliessen und die Gemeinde solle dem Strahm für seine Arbeit 6 Kronen «guter Bernerwährung» bezahlen⁷³. In Niederwichtach sind heute noch diverse Brunnen, zB. am Dorfplatz (3 Brunnen) und an der Oberdorfstrasse 8 in Betrieb.

4.2. Häuser als Zeitzeugen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Häuser aus dieser Periode, die dokumentiert sind, vor allem im kantonalen Bauinventar⁷⁴.

In dieser Zeit wurden schwergewichtig Häuser zur Landwirtschaft und zum Verkehr gebaut. Der Gasthof Kreuz diente einmal dem «Verkehr» (nach dem Ausbau der Hauptstrasse Bern-Thun), aber mit der Gerichtsstube im Obergeschoss auch der «Führung» im unteren Landgericht. Die Stampfe, die nicht mehr zum Zeitbereich dieses Heftes gehört, ist ein Hinweis auf die Entwicklung der Landwirtschaft.

Die Häuser an der Oberdorfstrasse 10, 14/16 und 18/20 dokumentieren als «Taunerhäuser» auch die soziale Struktur. Der Speicher Vorderdorfstrasse 8c und das Taunerhaus Oberdorfstrasse 14/16 sind auch als Hinweis auf das handwerkliche Können gegen Ende der Berichtsperiode zu werten.

Zur Bautechnik wird auf die Bilder vom Kirchturm verwiesen, ab 1474.



Das Schloss zum Speicher, Handwerkskunst beachten

Baujahr		abgerissen	Art des Hauses	Adresse	Bauinvent.
	16. Jh.	x	Bauernhaus (Stadelfeldhütte)	Stadelfeld	nein
mitte	16. Jh.		Bauernhaus	Bernstrasse 44/46	ja
	1523		Gasthof Kreuz	Schulhausstrasse 2	ja
	1663		Speicher	Vorderdorfstr. 8c	ja
	1665		Bauernhaus-Gewerbenutzung	Bernstrasse 6	ja
Um	1670	x	Bauernhaus	Oberdorfstrasse 12	nein
	1677		Doppelhaus (Taunerhaus)	Oberdorfstrasse 14/16	ja
ab	1672		Bauernhaus	Dürrmühlestr. 2	ja
um	1696		Speicher	Wilstrasse 51a	ja
um	1700	x	Dreifachhaus (Taunerhaus)	Oberdorfstrasse 18/20	nein
	1730		Bauernhaus(Murachere)	Thunstrasse 73	ja
um	1750		Stampfe	Hängertstrasse 15	ja

5. Die Dorfschule entsteht

Zusammenfassung: Peter Lüthi

5.1. Die Schulsituation im Alten Bern

Im Jahr 1606 ordnete ein Mandat für alle Gemeinden des Standes Bern die Schule an. Zuerst sollte während des Winters im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterrichtet werden. Die allgemeine Landschulordnung vom 16. April 1616, nach einer Synode von 1615, welche das Augenmerk vor allem auf die Erneuerung des Schulwesens gerichtet hatte, führte Schule und Kirche zusammen.

1628 erschien die erste gedruckte Landschulordnung, das „Reformwerk von Schulen zu Stadt und Land“:

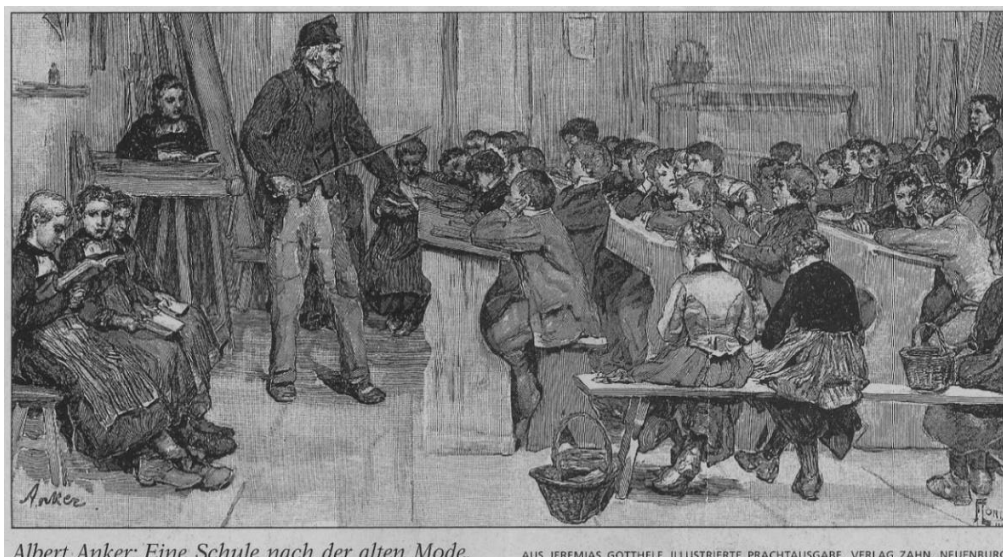
- Alle Eltern müssen bei Strafe des Widerhandelns ihre dreizehn- und vierzehnjährigen Kinder zur Schule schicken.
- Alle Pfarrer haben alle Wochen einmal die Schule ihrer Gemeinde zu besuchen und die Oberamtleute jeden Frühling zu erforschen, wie die Jugend im Schreiben und Lesen und in den Punkten des Glaubens unterrichtet werden.
- Die Schulmeister sollen ebenfalls ordentlich auf ihre Gottesfurcht und ihre Kenntnisse hin geprüft werden. Sie sind aus dem Kirchengut oder aus einer gemeinen Steuer zu besolden.

⁷³ Historisches Archiv Niederwichtach, A*17111120

⁷⁴ Das Bauinventar ist online verfügbar: bauinventar_online.html

Diese letzte Bestimmung wirkte sich sofort als beträchtliches Hemmnis aus, denn das Kirchengut war nicht überall gross genug. So blieb der Schulmeister auf einer tiefen sozialen Stufe. Das Amt war nicht gesucht und oft genug nichts als das letzte Refugium eines verfehlten Lebens. Durch diese Bestimmungen erhielt der Pfarrer massgeblichen Einfluss auf das Schulwesen. Die Lehrer wurden nicht von den Gemeinden, sondern von den Pfarrern, Amtleuten und Tvingherren gewählt. 1628 kam das gedruckte Schulmandat heraus. Dieses ordnete den Lehrerlohn, die Gemeinde gab den Lohn aus dem Kirchengut oder einer Gemeindesteuer (Schultelle), dazu Holz und Land, und die Kinder bezahlten ein Schulgeld.

1675 wurde eine neue Landschulordnung erlassen, worin vor allem die Übung des Gesanges in Kirche und Schule enthalten war neben weiteren Anforderungen zur kirchlichen Unterstützung. Das Auswendiglernen des Katechismus wurde durch Prämien gefördert⁷⁵. Jede Kirchhöri müsse eine Schule führen. Der Schulmeister hatte die Kinder beten, im Psalmenbuch und in der Bibel lesen, singen und wenn möglich auch schreiben zu lehren. Da es sich bei dieser Verordnung mehr um Empfehlungen als um Befehle handelte, dauerte es lange, bis alle Gemeinden den Schulunterricht einführten. Nach der neuen Ordnung von 1720 musste nun jede Gemeinde eine eigene Schule führen. Die Winterschule sollte vom Oktober bis Ostern dauern. Die Gemeinde sollte dem Lehrer den Schullohn sowie Brennholz liefern, damit er nicht beides von Haus zu Haus einziehen müsse.



5.2. Die Dorfschule in Wichtach, im 17. Jahrhundert beginnend⁷⁶

Gemäss Heinrich C. Waber gibt eine Information über eine Vergabung von 1000 Kronen von Hans Anton von Erlach im Jahre 1666 einen Hinweis auf eine mögliche Schulgründung im 17. Jahrhundert. Waber hat festgestellt, dass in der ersten Zeit die Ortsgemeinden Kiesen und Oppligen aus Sparsamkeitsgründen zusammen eine Schule betrieben⁷⁷. Wohl etwa zur gleichen Zeit schufen Ober- und Niederwichtach auch zusammen eine Schule in Oberwichtach.

1748 wurde der Schulmeister von Ober- und Niederwichtach nach 8 Jahren Schuldienst vom Landgerichts Venner wegen Unfähigkeit, „vor allem beim Psalmengesang“ entlassen. Nach Prüfung durch eine Kommission wurde schlussendlich Ulrich Wanzenriedt vom Venner gewählt „der Schulmeister von Trimstein und Vorsinger in der Kirche Münsingen ist, buchstabierte, liest und schreibt ganz ordentlich, in der Religion und Unterrichtung und Psalmenmusik in allen Stimmen gut“⁷⁸. Die Trennung der Schule Wichtach in eine von Ober- und eine von Niederwichtach erfolgte 1771.

6. Schutz und Sicherheit

Zusammenfassung: Peter Lüthi

Gefahren entstanden durch Missernten, Kälte, Regen, Schnee, Katastrophen aller Art und Seuchen. Dazu kamen prekäre Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Bevölkerung war diesen Gefahren praktisch ausgeliefert, der Schutz war mehr als bescheiden..

6.1. Klimatisch bedingte Versorgungsengpässe (Bevölkerungskrisen)

In den Jahren 1438, 1480, 1530, 1571-74, 1635-36, 1690-94, 1733, 1771, 1778, 1795, 1816 (Ausbruch Tambora, 1815 folgt 1816 das „Jahr ohne Sommer“), 1847, 1852-1855, 1870 führten schlechtes Wetter zu einer sprunghaften Zunahme der Lebensmittelpreise, Hungersnöten und Unter- und Mangelernährung⁷⁹.

⁷⁵ Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 337 ff

⁷⁶ Oberwichtach Gestern und Heute, Seite 150

⁷⁷ Kiesen, Heinrich C. Waber, Seite 108

⁷⁸ Kirchgemeindegarchiv Wichtach, Chorgerichtsmanual Buch 02, 1745 – 1749, Seite 252

⁷⁹ Christian Pfister, Im Strom der Modernisierung, Seite 97, www.hls-dhs-dss.ch «Klima»

Um 1300–1350 ging die mittelalterliche Warmzeit in die Kleine Eiszeit über. Das kältere Klima reduzierte die Ernten; Hungersnot, Seuchen und Bürgerkriege folgten. Die wichtigsten Ereignisse waren die Große Hungersnot 1315–1317, der Schwarze Tod, und der Hundertjährige Krieg. Als die Bevölkerung Europas auf die Hälfte abnahm, wurde reichlich Land für die Überlebenden verfügbar und die Arbeit wurde teurer. Versuche der Landbesitzer, die Löhne gesetzlich zu begrenzen, waren zum Scheitern verdammt. Es war praktisch das Ende der Leibeigenschaft im größten Teil Europas. In Osteuropa andererseits gab es nur wenige große Städte mit einem lebendigen Bürgertum, um den Großgrundbesitzern Paroli zu bieten. Daher gelang es diesen dort, die Landbevölkerung in noch stärkere Unterdrückung zu zwingen.

Am 29. Juli 1480 fing es an zu regnen, unaufhörlich drei Tage und drei Nächte lang. Der Chronist Diebold Schilling bezeichnete den Regen als „Starkregen“. Zuvor war es etliche Tage gar heiss gewesen „das vilicht die gletscher und schneeburg erwarmet waren“ schrieb er. Bereits vor dem Starkregen muss die Aare schneeschnelz-bedingt Hochwasser geführt haben. Es ist beschrieben, dass im Mattequartier das Wasser in die Häuser drang und im ersten Stock stand das Wasser so tief, dass Betten und Tische schwammen. Zudem schnitt die reissende Aare den Eingeschlossenen den Fluchtweg ab. Es wird angenommen, dass der maximale Pegelstand im Mattequartier mind. 1 m über dem Pegelstand von 2005 stand⁸⁰.

6.2. Epidemische Krankheiten

6.2.1. Die Pest, ab 1439

Die Pest soll 1347 aus dem schwarzen Meer nach Europa eingeschleppt worden sein. 1439 starben allein in Bern pro Tag etwa 24 Menschen. Im Dezember 1564 sollen in dem damals ungefähr sechstausendzweihundert Einwohner zählenden Bern in einer einzigen Woche hundertzweiundzwanzig Personen gestorben sein, im ganzen Winter tausendzweihundert. Auf dem Lande starben 1564/1565 schätzungsweise siebenunddreissig tausend Menschen. Neue Pestzüge suchten Bern 1573 und im Herbst 1576 heim. Wieder erschien die furchtbare Krankheit 1577, weitere Pestzüge sind bekannt, so von 1610 bis 1612, 1626, 1628 und 1629, 1650 und 1651, 1667 bis 1670. Im Jahre 1628 starb in Bern ungefähr ein Drittel der Einwohner, unter ihnen Schultheiss von Graffenried und vierzig Mitglieder des Grossen Rates⁸¹.

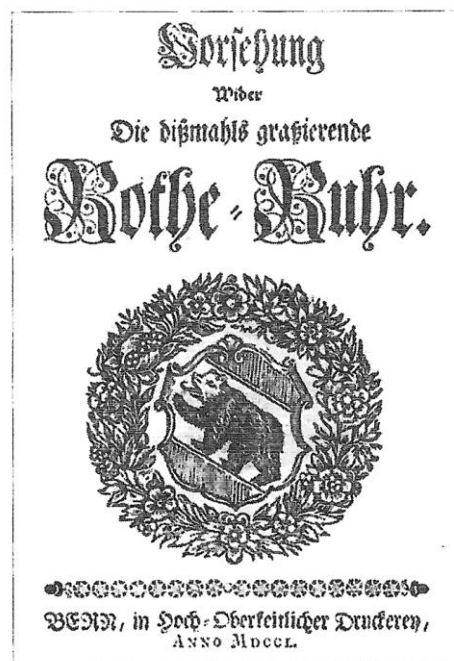
6.2.2. Der „Rote Tod“ von 1750⁸²

Die Rote Ruhr, heute bestenfalls noch dem Namen nach bekannt, war früher ebenso gefürchtet wie heute Aids oder Krebs. Eine entsprechende Diagnose wurde fast einem Todesurteil gleichgesetzt. „Es war, als ob der Blitz eingeschlagen hätte ins Haus, da war kein Gesicht, welches nicht bleich ward, keine Hand, die nicht zitterte, daran hatte man nicht gedacht, dass die Mutter den roten Schaden bekommen konnte“. Mit diesen Worten schildert Jeremias Gotthelf in «Geld und Geist», wie Angehörige von Betroffenen im frühen 19. Jahrhundert auf den ärztlichen Befund reagierten. Am stärksten gefährdet waren Kleinkinder und ältere Menschen. In den meisten Jahren trat die Ruhr punktuell in Form von lokalen Herden auf, in heissen Hoch- und Spätsommern erfasste sie grössere Regionen. Der Erreger wurde hauptsächlich von Fliegen übertragen, die sich, von ruhrverseuchten Abtritten kommend, auf Nahrungsmitteln niederliessen und damit die Infektionskette schlossen. Bei der Ansteckung war die persönliche und häusliche Hygiene zentral. Ein noch nicht entwickeltes Hygienebewusstsein und die fehlende Möglichkeit zur desinfektions-wirksamen Beseitigung von Fäkalien schufen im Umfeld der Unterschichten eine ideale Brutstätte für die Seuche.

Gotthelf schreibt: «In den Hütten der Armen ist wohl keine Krankheit, die Cholera etwa ausgenommen, fürchterlicher und ekelhafter als die Rote Ruhr. Wo vielleicht nur ein rechtes Bett ist und noch dazu ein schlechtes, die übrigen mit einzelnen Bettstücken sich behelfen müssen, selbst mit Hudeln, bald in leeren Bettstätten, bald auf dem Ofen, vielleicht auf den Tischen; wo kein Glied der Familie mehr als zwei Hemden hat, eins am Leib, eins am Zaun zum Trocknen, kein Vorrat irgendeiner Art ist, selbst das Holz für den täglichen Gebrauch zusammengelesen werden muss; [...] wo es so ist, da denke man sich das Elend bei einer Krankheit, wo Reinlichkeit, Wäschewechsel, Diät und Pflege die Hauptsache sind!»

In Totenrödeln sind recht häufig mehrere Mitglieder derselben Familie verzeichnet, die einander in Abständen von wenigen Tagen ins Grab folgten: «Noch war mein Söhnlein nicht begraben», schreibt Ueli Bräker im Jahr 1771, «so griff die wütende Seuche mein ältestes Töchterchen, und zwar noch viel heftiger an [...], es war, aller Sorgfalt der Ärzte ungeachtet, noch schneller hingerafft, in seinem achten, das Knäblin im neunten Jahr. Als das Mädchen todt, und ich von Wachen, Sorgen und Wehmut wie vertaumelt war, fing's auch mir an im Leibe zu zerren: [...] Ich wälzte mich Tag und Nacht in meinem Bett herum, [und] krümmte mich wie ein Wurm».

Für die Rote Ruhr wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Manualen des Sanitätsrates eine ständige Rubrik geführt. Die aus Anlass von Epidemien erstellten Tabellen vermitteln Hinweise auf die Häufigkeit der Erkrankungen



Erste staatliche Seuchebekämpfung

⁸⁰ Vorabzug aus der Berner Zeitschrift für Geschichte, Das Jahrtausendhochwasser von 1480 an Aare und Rhein, Verfasser Christian Pfister und Oliver Wetter

⁸¹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 353

⁸² Im Strom der Modernisierung, Ch. Pfister, Seite 116

und den Anteil der tödlich verlaufenen Fälle. Die Pfarrer trugen die leicht zu diagnostizierende Todesursache oft in Form eines «R» oder «RR» mit in den Totenrodel ein.

Nachweislich veränderte sich das hygienische Umfeld der Landbevölkerung durch das Aufkommen von Jauchegruben im frühen 19. Jahrhundert. Diese nahmen auch die häuslichen Abwässer auf und schlossen sie durch eine lebensfeindliche Schicht von Methangas von der Aussenwelt ab. Damit war den Fliegen der Kontakt mit allfällig ausgeschiedenen Ruhrbakterien verwehrt. Ausgebracht wurde die Jauche fast ausschliesslich bei kühler und regnerischer Witterung, wenn die Temperaturen für die Entwicklung des Erregers zu niedrig waren. Damit war die Ruhr als unbeabsichtigter Nebeneffekt der Agrarmodernisierung eingedämmt worden. Die Regierung blieb angesichts der grossen Not nicht untätig. Aber erst 1771 erschien eine «Kurze Anleitung zur Heilung der rothen Ruhr» in Bern im Druck.

Die Epidemie vom Spätsommer 1750 raffte über 5 Prozent der bernischen Bevölkerung dahin und reichte in ihrer demographischen Wirkung an einen Pestzug heran. Sie wütete in allen bernischen Landesteilen, am heftigsten im Mittelland, wo die Sterblichkeit im Jahresdurchschnitt fast 7 Prozent erreichte, am schwächsten im Oberland und im Jura. Im westlichen Mittelland griff sie kaum wesentlich über das berndeutsche Gebiet hinaus; die Waadt wurde nur schwach berührt. Im Totenrodel der Kirchgemeinde Wichtlach erscheint die erste Beerdigung einer am „roten Schaden“ verstorbenen Person, die Magd des Ammann Hugli in Kiesen, am 16. Juli 1750. Der Totengräber war dann ständig an der Arbeit. Er hatte folgende Richtlinien zu befolgen: Es ist nötig, die Toten so geschwind als möglich aus den Wohnstuben an abgesonderte Orte zu bringen. Man muss sie beizeiten in verpechte und wohlbeschlossene Särge legen und das Grab aufs wenigste 6 Schuh (1,8 m) tief machen.

Ende Jahr zog der Pfarrer Abraham Plüss Bilanz: In Oppligen, Kiesen, Ober- und Niederwichtlach sind 424 Personen an der roten Ruhr krank gewesen, 50 Familien brauchten Arzneien, 38 Personen sind gestorben, darunter 20 Kinder. In der ganzen Kirchgemeinde sind 1750 insgesamt 75 Personen begraben worden, vom roten Schaden 38 Personen (ca. 50%). In Oppligen waren 112 Personen krank aber nur drei sind gestorben, in Oberwichtlach waren 76 Personen krank, aber auch nur drei sind gestorben. In Kiesen sind 10 Personen gestorben, in Niederwichtlach der Rest (22 Personen).

Auszug aus dem Sterberodel der Kirchgemeinde Wichtlach⁸³:

Jahr	Oppligen	Oberwichtlach	Niederwichtlach	Kiesen	Kirchgemeinde
1747	4	4	6	3	17
1748	7	7	11	6	31
1749	5	5	8	4	22
1750	17	17	27	14	75
1751	7	7	12	6	32
1752	3	3	4	2	12
1753	3	3	5	2	13
1754	5	5	8	4	22
1755	2	2	4	2	10

6.2.3. Die Pocken ab 1580

Pocken ist bzw. war eine hoch ansteckende, durch Viren (*Poxvirus variolae*) verursachte Infektionserkrankung, auch Blattern (*small pox*) genannt. Bei einem zykl. Aufflammen der Erkrankung liegt die Sterberate der Infizierten bei 10-20%, in einer nicht immunisierten Population kann sie aber 30% oder mehr betragen. Die stark immunisierenden Pocken treten nur ab einer gewissen Bevölkerungsdichte in Epidemien auf. Ist diese Schwelle erreicht, entwickeln sie sich zur Kinderkrankheit, die alle fünf bis sechs Jahre zyklisch auftritt. Mit Ausnahme der Beulenpest im 14. Jh. hat kaum eine andere Krankheit so viele Tote gefordert wie die Pocken. Mit 58% waren mehr als die Hälfte der Pockentoten Kinder zwischen einem und vier Jahren. Ungefähr ein Viertel aller Todesfälle in dieser Altersgruppe war pockenbedingt. Ältere Kinder waren weniger stark betroffen: Unter den 5- bis 9-Jährigen war eine Pockeninfektion bei 15,7%, unter den 10- bis 14-Jährigen bei 3,7% der Verstorbenen die Todesursache. Keine Generation blieb verschont. So waren zwischen 1580 und 1799 in insgesamt 42 Jahren jeweils mehr als 10% aller Todesfälle auf die P. zurückzuführen. Die stärksten Epidemien fielen zeitlich mit Pestzügen zusammen: 1580 betrug der Anteil der Pockentoten an den Todesfällen 24%, 1590 20,6%; 1606 43%; 1611 30,3%; 1620 44,1%; 1634 52,2% und 1648 35,6%. In der 2. Hälfte des 17. Jh. überschritt die Pockenletalität nur 1655 und 1686 die 30%-Marke, im 18. Jh. nur 1715. Im betrachteten Zeitraum zeichnet sich ein klarer Rückgang als Todesursache ab. Die Pocken sind die erste Infektionskrankheit, vor der sich der Mensch zu schützen vermochte⁸⁴.

6.3. Das „Breviarium des Adalrich Schindler“ von 1702

Anlässlich des Gespräches mit Heinrich Maurer 19. Juli 2005 übergab dieser dem Befragungsteam ein Rezeptbuch, das faktisch ein Notizbuch ist, aus der Zeit von 1702 mit Rezepturen oder Behandlungsweisen aus jener Zeit, aus Dokumenten der Familie Schindler.

Die Zeitperiode ist die des Micheli Schüpbach von Langnau, dem bekannten Wunderheiler der ab 1746 auch von der Universität Bern brevetierter Doktor der Medizin war.

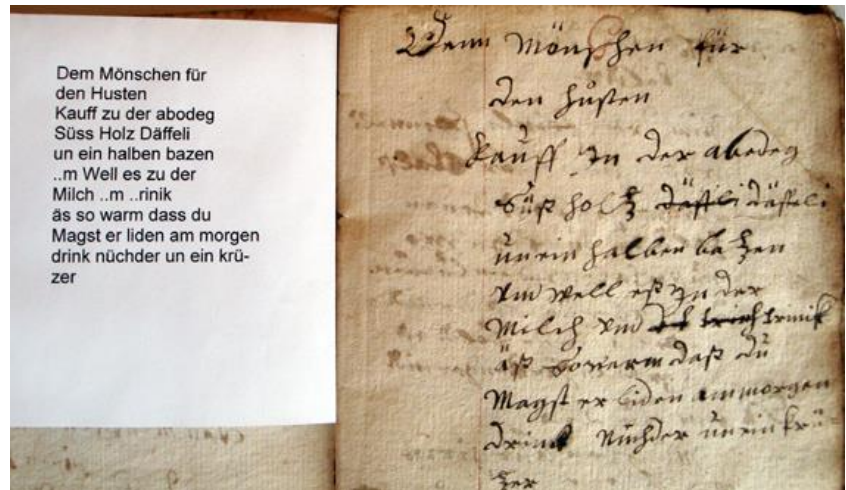
Das Breviarium wurde dem Institut für Medizingeschichte vorgelegt (Prof. Dr. med. Urs Boschung (Vorsteher) und Professor Ledermann, September 2005). Es wurde als Zeitdokument unserer Region als so interessant eingestuft, dass es durch

⁸³ Datenbank Bernhist www.bernhist.ch

⁸⁴ www.hls-dhs-dss.ch, Stichwort Pocken

einen dissertationswilligen Interessenten weiterbearbeitet werden soll. Das Brevarium wurde kopiert und von Fachleuten in unsere Schrift übertragen und so lesbar, Original + Transkription sind im historischen Archiv Wichtach⁸⁵.

Der Feuerwirkung stand der Mensch bis ins späteste Mittelalter hilflos gegenüber. Zudem hielt man eine Feuersbrunst für ein Strafgericht Gottes, wogegen der Mensch nicht auftreten dürfe und der Aberglauben (Feuerbannen usw.) spielte noch weit ins 19. Jahrhundert mit. Stadtbrände sind im Mittelalter dokumentiert, zum Beispiel in Bern 1286, 1287, 1302, 1309, 1367, 1380, 1387 und vor allem am 28.4.1405. Die Bauart der Häuser mit Holz, Stroh, Schilf für Bedachungen waren üblich, die Steinbauten und Ziegeldächer wurden in den Städten ab dem 15. Jahrhundert üblich. Es fehlte jegliche Art von Feuerpolizei⁸⁶. Die ersten Informationen zum Thema Feuerpolizei - Brandverhütung in unserem Raume stammen aus der Zeit Ende 16. Jahrhundert:



Beispiel eines Rezeptes, transkribiert von Ernst Fuhrer

- „Ordnung und Satzungen der Herrschaft Niederwichtach, 17.5.1564“, Absatz 20, wo im Eid der Dorfvierer⁸⁷ diese beauftragt werden „sonderlich zu den fhüren in huseren und bachöfen zuluengen“.
- Detaillierter und präziser ist der entsprechende Artikel in „Der gmeind Oberwichtach bestätigte Ordnung und dorfsbrüch, vom 25.11.1595 formuliert, wo in Artikel 2 die zwei „Auswählten“ verpflichtet werden, jeden Monat einmal von Haus zu Haus zu gehen, zu den Stuben- und Backöfen, auch den Feuerdielen zu achten“. Für das Nichtbeheben der festgestellten Mängel wird sogar ein Bussenkatalog festgelegt.

6.5. Über das Wehrwesen, ab 1468 (Burgunderkriege, Murten, Grandson)

Am 7. Mai 1468 („Sambstag vor Jubilate“) erging ein Befehl an die 4 Landgerichte, sich zum Kriegszug gerüstet zu halten, wegen der Auseinandersetzung mit dem Herzog Karl dem Kühnen in den Burgunderkriegen. Im August 1491 erliess Schultheiss und Rat eine Weisung an die Freiweibel der 4 Landgerichte zur „Harnischschau“⁸⁸. Am 30. August 1558 erhielt der Freiweibel des Landgerichts Konolfingen eine scharfe Kritik wegen Mängeln, die bei der letzten Harnischschau festgestellt wurden⁸⁹. Zur Alarmierung dienten die «Feuerzeichen», die Chutzen. Ab 1560 wurde, um auf mögliche Bedrohungen rascher reagieren zu können, von Schultheiss und Rat ein fixer „Pannerzug“ organisiert mit einem Gesamtbestand von 10'000 Mann, unterteilt in 13 etwa gleich grosse Fähnchen. Die 10'000 Mann wurden namentlich bestimmt und in Listen geführt. Es erfolgte eine Unterscheidung zwischen „Ausgezogenen“ und „übriger Mannschaft“. Erstere bildeten das Feldheer und die zweite diente als Reserve. Zu Beginn wurden in den Auszug nicht etwa junge Burschen ausgewählt, sondern gestandene Hausväter, die am meisten zu verlieren hatten. Diese Lösung führte immer wieder zu Auseinandersetzungen und zu Veränderungen, etwa 1667 und 1712.

In der Zeit der Gegenreformation und des 30-jährigen Krieges (Ende 16. und anfangs 17. Jahrhundert) organisierte Schultheiss und Rat mit Blick auf die Wirren in Europa die Alarmierung ihrer Streitkräfte in der Stadt und in den 4 Landgerichten mit „Lärmplätz in der statt Bern und derselben landschaft“, vom 22. März 1587⁹⁰. Für das Landgericht Konolfingen wurde verfügt, dass bei einem Alarm, diejenigen des Auszuges aus dem Aaretal und alle diejenigen, die „Spiess und Stangen tragen mögen“ sich nach Bern und die andern nach Thun begeben. Weiter wurde in der Alarmorganisation festgelegt und die Freiweibel und Ammänner beauftragt, in ihren Zuständigkeitsbereichen für Nachtwachen zu sorgen. 1603 wurde an die Freiweibel präzisiert, alarmiert würde mittels der kleinen oder grossen Sturmglocke sowie Feuerzeichen. Bei krieglicher Gefahr sollten zusätzlich mit den Kirchenglocken 3 Böllerschüsse abgegeben werden. Außerücken sollten daraufhin nur die Auszügler, voll ausgerüstet und sich auf den Alarmplätzen einfinden. Zudem wurde verfügt, wie sich die Amtleute verhalten sollten, da „in disen gefarlichen zeithen vill frömbde argwönige landstrycher im land umbher ziechent“⁹¹. Am 20. Februar 1609 erliess der Freiweibel des unteren Teils des Landgerichtes Konolfingen Weisungen, worin insbesondere als Besammlungsort für die Auszügler, der «Lärmplatz», die Kirche Münsingen bestimmt wurde, und sie hatten sich «mit iren ufferlegten wahr und waffen» dahin zu begeben. Die Soldaten mussten sich auf eigene Kosten ausrüsten! Es wurde verfügt, dass alle Fähren an der Aare genau zu kontrollieren und nur Personen zu übersetzen, die bekannt und vertraut seien. In weiteren „Lärmordnungen“ (bis 1656) sind Präzisierungen im Landgericht Konolfingen verfügbar. Interessant ist, dass in diesen Ordnungen nicht von „Wichtach“ sondern von „Wichtorf“ geschrieben wird.

⁸⁵ Historisches Archiv Wichtach, K 01.01

⁸⁶ Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern, Festschrift zum 25jährigen Jubiläum, 1922, Seite 1

⁸⁷ Dorfvierer = ehemaliger Gemeinderat

⁸⁸ Jeder Venner musste in seinem Landgericht einmal im Jahr „Wehr und Harnisch“ inspizieren

⁸⁹ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 97

⁹⁰ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 320

⁹¹ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite 321